



2023/0156(COD)

26.1.2024

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM(2023)0258 – C9-0175/2023 – 2023/0156(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Saskia Bricmont

PA_Legam

BEGRÜNDUNG

Die Ein- und Ausfuhren der EU, von denen etwa zwei Drittel aus grenzüberschreitend verbrachten Waren bestehen, hatten 2019 zusammengenommen einen Wert von rund 4 Billionen Euro (was etwa 25 % des BIP der EU entspricht).

Jedes Jahr gelangen fast 700 Millionen Waren in die EU, über 350 Millionen werden zur Ausfuhr in Drittländer angemeldet und weitere 15 Millionen passieren die Zollunion. Das bedeutet, dass jede Sekunde nahezu 33°Waren mit einem Zollwert von etwa 150 000°Euro angemeldet werden.

Dies verdeutlicht die Auswirkungen des internationalen Handels auf die Wirtschaftstätigkeit in der EU.

Es zeigt sich daran, dass der Zoll eine entscheidende, aber relativ unbekannt Rolle bei der Umsetzung der internationalen Handels- und Wirtschaftsabkommen der EU und der internationalen Handelspolitik und Handelsregeln der EU an den Außengrenzen der EU spielt. Der Zoll wacht über den Binnenmarkt und die Sicherheit der Lieferketten. Er ist von wesentlicher Bedeutung für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit in einem schwierigen geopolitischen Umfeld.

Seit der letzten großen Überarbeitung des Zollkodex im Jahr 2013 hat sich die Welt verändert (durch die Zunahme des elektronischen Handels, das Fortbestehen oder Auftreten neuer Handelsschranken, den Brexit, die Pandemie, die grundlose, unerklärte und illegale Invasion der Ukraine durch Russland und den darauf folgenden Krieg, die zunehmende Sensibilisierung für Nachhaltigkeit – Ziele für nachhaltige Entwicklung, Pariser Übereinkommen und Übereinkommen über die biologische Vielfalt – usw.), und die EU unternimmt Anstrengungen, sich an die neuen Herausforderungen anzupassen und effizienter auf schon länger bestehende Herausforderungen zu reagieren. Konkret hat die EU autonome Maßnahmen, produktspezifische oder bereichsübergreifende Verordnungen und im Zollbereich den Durchführungsbeschluss über gemeinsame Kriterien und Standards für finanzielle Risiken (den „FRC-Beschluss“) sowie Leitlinien zur Harmonisierung der Auswahl der zu kontrollierenden Einfuhren durch die Mitgliedstaaten angenommen. Auch in den von der EU ausgehandelten Handelsabkommen sind Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich des Zolls enthalten.

Daher war eine tiefgreifende Überarbeitung des Zollkodex der Union erforderlich, denn „[d]er Erfolg der Ambitionen der EU hinsichtlich des Wohlergehens der Menschen, einer nachhaltigen Gesellschaft und des Wohlstands durch Handel könnte gefährdet sein, wenn es dem Zoll nicht gelingt, die Grenzen der EU an all ihren Eingangsstellen angemessen zu schützen. Die Grenzen der Union sind so stark wie ihre schwächste Eingangsstelle“ (Bericht der Gruppe der Weisen, 2022). Angesichts der vorstehenden Ausführungen erfolgt die Überarbeitung auf der Grundlage der Vorausschau mit dem Titel „Die Zukunft des Zolls in der EU 2040“ (2020), des Zollaktionsplans der Kommission (2020), verschiedener Berichte des Europäischen Rechnungshofs (2018, 2019, 2021) und des Berichts der Gruppe der Weisen über die Reform der EU-Zollunion (2022). Sie umfasst neue Bestimmungen und Regelungen, unter anderem:

- neue Vorschriften für Online-Verkäufer und elektronische Handelsplattformen;

- den neuen Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten;
- die Einrichtung einer EU-Zolldatenplattform und einer EU-Zollbehörde;
- einen neuen Kooperationsrahmen für eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Behörden wie Marktaufsichtsbehörden und Umweltschutzeinrichtungen und
- die Einführung eines gemeinsamen minimalen Kernbestands von Handlungen oder Unterlassungen, die Zollrechtsverletzungen darstellen, und eines gemeinsamen minimalen Kernbestands an nichtstrafrechtlichen Sanktionen.

Die allgemeine Ausrichtung der Überarbeitung wird unterstützt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Ziel verfolgt, den Zollkodex der Union (UZK) klarer zu formulieren oder weiter zu stärken.

1. Die Kohärenz zwischen dem überarbeiteten Kodex selbst und den anderen Rechtsvorschriften (z. B. der CBAM-Verordnung, der Verordnung über Entwaldung, der Verordnung gegen Zwangsarbeit, der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, der REACH-Verordnung und künftigen Initiativen), die alle auf die eine oder andere Weise auch den Zoll betreffen, da durch sie spezifische Kontrollen und Verpflichtungen in Bezug auf den Datenaustausch und/oder die Berichterstattung vorgeschrieben werden, sollte verbessert werden. Angesichts der wachsenden Bedeutung multilateraler Umweltübereinkommen bei der Gestaltung der Handelsregeln und der EU-Gesetzgebung ist es auch wichtig, dass diese im Kodex stärker berücksichtigt werden.
2. Der Zoll und seine IT-Systeme gehören angesichts ihrer zentralen Rolle zur kritischen Infrastruktur; ausländische Einrichtungen können versuchen, sie für die Einholung sensibler Wirtschaftsinformationen, die sie für nichtkommerzielle Zwecke nutzen könnten, zu missbrauchen. Der Kodex sollte entsprechend der jüngsten Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit und den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften über Cybersicherheit angepasst werden.
3. Organisationen der Zivilgesellschaft sollten die Möglichkeit haben, Frühwarnungen an den Zoll zu senden, wenn sie dank ihres internationalen Netzwerks zuverlässige Informationen darüber haben, dass Waren, die nicht den EU-Rechtsvorschriften entsprechen, in die EU versandt werden sollen. Die Zolldatenplattform der EU könnte um solche Informationen ergänzt werden, die genutzt werden können, um erforderlichenfalls die Kontrollen zu verstärken.
4. Eine Priorität der EU-Politik ist die verbesserte Beschaffung von Rohstoffen und die Kreislaufwirtschaft. Die Weltzollorganisation führt derzeit eine Sondierungsstudie darüber durch, inwiefern durch eine geringfügige Anpassung des Harmonisierten Systems (HS) die Ausweitung der Kreislaufwirtschaft unterstützt werden kann. Die EU-Zollbehörde sollte die Aufgabe erhalten, proaktiv einen gemeinsamen gesamteuropäischen Ansatz der Zoll- und anderer relevanter Behörden zu fördern, damit die EU auf diesem Forum geschlossen auftritt.
5. Dem Zoll kommt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Umgehungen und

indirekten Verstößen gegen die von der EU gegen Russland verhängten Sanktionen und mögliche künftige Sanktionen zu. Im Kodex ist bereits die Möglichkeit vorgesehen, restriktive Maßnahmen oder Sanktionen zu ergreifen; dieser Teil könnte jedoch klarer formuliert werden.

6. Auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte würden 80 % des Handels entfallen. Daher muss unbedingt sichergestellt werden, dass die erheblichen Vorteile, die Wirtschaftsbeteiligte mit diesem Status genießen, mit Kontrollen einhergehen, und dass der Status aufgehoben wird, wenn festgestellt wird, dass sie die steuerlichen und nicht steuerlichen Rechtsvorschriften wie die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit nicht einhalten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, das Folgende zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union und das Funktionieren des Binnenmarkts beruhen auf der Zollunion. Im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten sowie der Zollbehörden in der Union wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden „Kodex“) die Zollvorschriften, die in mehreren verschiedenen Rechtsakten enthalten waren, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst; dieser Rechtsakt enthält die allgemeinen Vorschriften und Verfahren zur Sicherstellung der Durchführung der zolltariflichen und sonstigen Maßnahmen, die auf Unionsebene im Zusammenhang mit dem Warenverkehr zwischen der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführt wurden, sowie die Bestimmungen über die Erhebung von Einfuhrabgaben. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind für die Umsetzung dieser Vorschriften verantwortlich, indem sie operative Aufgaben wie die Anwendung von Zollverfahren, die Durchführung von Risikoanalysen und Kontrollen sowie die Verhängung von Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften übernehmen.

Geänderter Text

(1) Die Union und das Funktionieren des Binnenmarkts beruhen auf der Zollunion. **Die Ein- und Ausfuhren der EU zusammengenommen hatten 2019 einen Wert von rund 4 Billionen EUR (was etwa 25 % des BIP der EU entspricht), wobei etwa zwei Drittel dieser Ein- und Ausfuhren aus Waren bestehen, die über Grenzen verbracht werden. Jedes Jahr gelangen fast 700 Millionen Güter in die EU, über 350 Millionen werden zur Ausfuhr in Drittländer angemeldet und weitere 15 Millionen passieren die Zollunion.** Im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten sowie der Zollbehörden in der Union wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden „Kodex“) die Zollvorschriften, die in mehreren verschiedenen Rechtsakten enthalten waren, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst; dieser Rechtsakt enthält die allgemeinen Vorschriften und Verfahren zur Sicherstellung der Durchführung der zolltariflichen und sonstigen Maßnahmen, die auf Unionsebene im Zusammenhang mit dem Warenverkehr zwischen der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführt wurden, sowie die Bestimmungen über die Erhebung von Einfuhrabgaben. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind für

die Umsetzung dieser Vorschriften verantwortlich, indem sie operative Aufgaben wie die Anwendung von Zollverfahren, die Durchführung von Risikoanalysen und Kontrollen sowie die Verhängung von Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften übernehmen.

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Zollrecht sollte der raschen Entwicklung der globalen Handelsströme, der Technologie, der Geschäftsmodelle und der Bedürfnisse der Interessenträger, einschließlich der Bürger, Rechnung tragen. Daher ist an der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eine große Anzahl an Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung aufzuheben und zu ersetzen.

Geänderter Text

(3) Das Zollrecht sollte der raschen Entwicklung der globalen Handelsströme, der Technologie, der Geschäftsmodelle und der Bedürfnisse der Interessenträger, einschließlich der Bürger, ***Verbraucher und Unternehmen, sowie sonstiger Rechtsvorschriften, die für den Zoll von Bedeutung sind***, Rechnung tragen. ***Heutzutage gibt es mehr als 350°EU-Rechtsvorschriften, durch die das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt geregelt wird, bzw. andere restriktive Maßnahmen, die ein breites Spektrum an Politikbereichen betreffen. Diese Zahl hat sich in den letzten 20°Jahren nahezu vervierfacht. Im Bericht der Gruppe der Weisen heißt es dazu: „Der Erfolg der Ambitionen der EU hinsichtlich des Wohlergehens der Menschen, einer nachhaltigen Gesellschaft und des Wohlstands durch Handel könnte gefährdet sein, wenn es dem Zoll nicht gelingt, die Grenzen der EU an all ihren Eingangsstellen angemessen zu schützen.“ Außerdem ist es wichtig, dass***

durch die Überarbeitung des Zollkodex die Ziele des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen begünstigt werden, mit dem das Ziel verfolgt wird, einen zuverlässigen und benutzerfreundlichen Rahmen für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen, durch den der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen minimiert und gleichzeitig dafür Sorge getragen wird, dass die erforderlichen verpflichtenden Standards eingehalten werden. Daher ist an der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eine große Anzahl an Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung aufzuheben und zu ersetzen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet und vereinfacht werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten Bereichen eingerichtet werden.

Geänderter Text

(4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet und vereinfacht werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen **im Einklang mit der DSGVO und der Datenschutzverordnung EU-DSVO** bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten

Bereichen eingerichtet werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 haben sich die Aufgaben der Zollbehörden zunehmend auf die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Anforderungen an Waren ausgeweitet, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, insbesondere von nichtfinanziellen Anforderungen an Waren, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren in den Binnenmarkt gelangen und dort zirkulieren können. Diese nichtfinanziellen Aufgaben haben im Laufe der Jahre exponentiell zugenommen, **da die** Erwartungen der Unternehmen und Bürger der Union **an** Sicherheit, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Schutz der Menschenrechte und Werte der Union **gestiegen sind**. Es sind neue Instrumente, wie der digitale Produktpass, einzuführen, um sicherzustellen, dass andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften für Waren weiterhin diesen Erwartungen entsprechen. Daher ist es notwendig, der zunehmenden Zahl und Komplexität der nichtfinanziellen Risiken Rechnung zu tragen, indem in den Auftrag der Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein spezieller Hinweis auf den Schutz all dieser öffentlichen Interessen und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen wird.

Geänderter Text

(5) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 haben sich die Aufgaben der Zollbehörden zunehmend auf die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Anforderungen an Waren ausgeweitet, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, insbesondere von nichtfinanziellen Anforderungen an Waren, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren in den Binnenmarkt gelangen und dort zirkulieren können. Diese nichtfinanziellen Aufgaben haben im Laufe der Jahre exponentiell zugenommen, **entsprechend den wachsenden** Erwartungen der Unternehmen und Bürger der Union **und den infolgedessen eingeführten autonomen Maßnahmen, z. B. in den Bereichen** Sicherheit, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Schutz der Menschenrechte und Werte der Union. Es sind neue Instrumente, wie der digitale Produktpass, einzuführen, um sicherzustellen, dass andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften für Waren weiterhin diesen Erwartungen entsprechen. Daher ist es notwendig, der zunehmenden Zahl und Komplexität der nichtfinanziellen Risiken Rechnung zu tragen, indem in den Auftrag der Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein spezieller Hinweis auf den Schutz all dieser öffentlichen Interessen und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften

aufgenommen wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Angesichts der Entwicklung der Aufgaben der Zollbehörden und der Geschäftsmodelle, nach denen sie tätig sind, und damit die Behörden als Einheit handeln und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen können, ist es notwendig, ihren Auftrag präziser zu beschreiben, indem ihre Ziele und Aufgaben genauer definiert werden.

Geänderter Text

(6) Angesichts der Entwicklung der Aufgaben der Zollbehörden und der Geschäftsmodelle, nach denen sie tätig sind, und damit die Behörden als Einheit handeln und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen können, ist es ***einerseits*** notwendig, ihren Auftrag präziser zu beschreiben, indem ihre Ziele und Aufgaben genauer definiert werden, ***und andererseits das Netz der operativen Beziehungen zwischen den Zollbehörden untereinander sowie zwischen ihnen und anderen zuständigen nationalen und internationalen Behörden eingehender darzustellen.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ ***erfolgen***, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser

Geänderter Text

(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ ***eingeführt werden***, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und

besonderen Anforderungen an Waren zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.

Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren zu schaffen, **und sie sollte regelmäßig aktualisiert werden, damit die neuesten Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf den Zoll der EU berücksichtigt werden.** Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte **unter anderem** auch handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die meisten illegalen Aktivitäten, die sich auf die Umwelt auswirken, finden jenseits der nationalen Grenzen statt. Durch sie wird die Bewohnbarkeit des Planeten Erde gefährdet und von ihnen geht die Gefahr aus, dass der europäischen Grünen Deal unterlaufen und die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigt wird. Indem Zoll- und Grenzkontrollbeamte sicherstellen, dass die einschlägigen

Gesetze an den Grenzen durchgesetzt werden, spielen sie eine zentrale Rolle in der Durchsetzungskette und leisten einen Beitrag zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Umwelt vor den zunehmend verheerenden Auswirkungen dieser Aktivitäten (Green Customs Guide to Multilateral Environmental Agreements, UNEP, 2022). Sie sind an mehreren praktischen Aspekten der Umsetzung multilateraler Umweltübereinkommen und damit verbundener nationaler Rechtsvorschriften beteiligt, z.°B. an der Identifizierung und Überprüfung verdächtiger Gegenstände, der Beschlagnahme und Entsorgung, Gesundheits- und Sicherheitsfragen, rechtlichen Fragen, der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und der Meldung von Fällen des illegalen Handels mit umweltgefährdenden Gütern. Daher ist es von großer Bedeutung, das Wissen über die multilateralen Umweltübereinkommen und die damit zusammenhängenden nationalen Gesetze zu verbessern, eine bessere Koordinierung mit den zuständigen Regulierungsbehörden zu erreichen, das technische Know-how zu verbessern und ausreichende Daten zu sammeln und zu analysieren. Bei den einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen handelt es sich unter anderem um:

- a) das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung,*
- b) das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt,*
- c) das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen,*
- d) das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung,*

Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

e) das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber,

f) das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,

g) das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel,

h) das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Mit dem Zollkodex der Europäischen Union sollte ein verlässlicher Rahmen für die Tätigkeit der Wirtschaftsakteure geschaffen werden. Bei Änderungen oder Präzisierungen der Zollverfahren und -förmlichkeiten, z. B. nach dem Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten, sollten bestimmte Kommunikationsmodalitäten erfüllt werden müssen, wann immer dies als relevant erachtet wird, und gegebenenfalls einen ausreichenden Anpassungszeitraum für die Wirtschaftsbeteiligten eingeräumt werden. Damit Einheitlichkeit sichergestellt ist und die Komplexität verringert wird, sollten Änderungen der Zollverfahren und -förmlichkeiten konsolidiert und gemeinsam umgesetzt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Rechte und Pflichten der Personen, die für die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren verantwortlich sind, sollten klarer definiert werden. Die erste Verpflichtung von Personen, die regelmäßig zollrechtlich tätig sind, sollte weiterhin darin bestehen, bei den für den Ort, an dem sie ansässig sind, zuständigen Zollbehörden registriert zu sein. Eine einzige Registrierung sollte für die gesamte Zollunion gelten, ist aber auf dem neuesten Stand zu halten. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten daher verpflichtet sein, die Zollbehörden über jede Änderung ihrer Registrierungsdaten zu informieren. Die Personen, die für die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren verantwortlich sind, haften für alle von den Waren ausgehenden Risiken für die Sicherheit der Bürger sowie für alle Risiken für die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, für die Umwelt oder für die Verbraucher. Auch die Verpflichtungen des Einführers sollten festgelegt werden, insbesondere die Verpflichtung, im Zollgebiet der Union ansässig zu sein, genauso wie die Ausnahmen von dieser Verpflichtung. Diese sollten der bestehenden Verpflichtung für den Anmelder entsprechen, in der Union ansässig zu sein. Ebenso sollten die Verpflichtungen des Ausführers festgelegt werden.

Geänderter Text

(13) Die Rechte und Pflichten der Personen, die für die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren verantwortlich sind, sollten klarer definiert werden, **auch im Hinblick auf die Preistransparenz gegenüber den Verbrauchern**. Die erste Verpflichtung von Personen, die regelmäßig zollrechtlich tätig sind, sollte weiterhin darin bestehen, bei den für den Ort, an dem sie ansässig sind, zuständigen Zollbehörden registriert zu sein. Eine einzige Registrierung sollte für die gesamte Zollunion gelten, ist aber auf dem neuesten Stand zu halten. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten daher verpflichtet sein, die Zollbehörden über jede Änderung ihrer Registrierungsdaten zu informieren. Die Personen, die für die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren verantwortlich sind, haften für alle von den Waren ausgehenden Risiken für die Sicherheit der Bürger sowie für alle Risiken für die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, für die Umwelt oder für die Verbraucher. Auch die Verpflichtungen des Einführers sollten festgelegt werden, insbesondere die Verpflichtung, im Zollgebiet der Union ansässig zu sein, genauso wie die Ausnahmen von dieser Verpflichtung. Diese sollten der bestehenden Verpflichtung für den Anmelder entsprechen, in der Union ansässig zu sein. Ebenso sollten die Verpflichtungen des Ausführers festgelegt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte Kriterien und Voraussetzungen erfüllen, um bei den Zollbehörden als konformer und vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu gelten, können den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erhalten und dadurch von Erleichterungen bei den Zollverfahren profitieren. Das AEO-System stellt zwar sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die den größten Teil des Unionshandels abwickeln, vertrauenswürdig sind, weist jedoch einige Schwachstellen auf, die bei der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und in den Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs hervorgehoben wurden. Um diesen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen nationalen Praktiken und Herausforderungen bei der Überwachung der Einhaltung der AEO-Vorschriften, Rechnung zu tragen, sollten die Vorschriften dahin gehend geändert werden, dass die Zollbehörden verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorschriften *mindestens* alle *drei* Jahre zu überprüfen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Änderungen bei den Zollverfahren und der Arbeitsweise der Zollbehörden erfordern eine neue Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten, d. h. das System der geprüften vertrauenswürdigen

Geänderter Text

(15) Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte Kriterien und Voraussetzungen erfüllen, um bei den Zollbehörden als konformer und vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu gelten, können den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erhalten und dadurch von Erleichterungen bei den Zollverfahren profitieren. Das AEO-System stellt zwar sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die den größten Teil des Unionshandels abwickeln, vertrauenswürdig sind, weist jedoch einige Schwachstellen auf, die bei der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und in den Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs hervorgehoben wurden. Um diesen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen nationalen Praktiken und Herausforderungen bei der Überwachung der Einhaltung der AEO-Vorschriften, Rechnung zu tragen, sollten die Vorschriften dahin gehend geändert werden, dass die Zollbehörden verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorschriften alle *zwei* Jahre *unter Berücksichtigung des Risikos und der Anzahl der Zollverfahren* zu überprüfen.

Geänderter Text

(16) Die Änderungen bei den Zollverfahren und der Arbeitsweise der Zollbehörden erfordern eine neue Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten, d. h. das System der geprüften vertrauenswürdigen

Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter sollten auf den AEO-Kriterien aufbauen, aber auch sicherstellen, dass der Händler für die Zollbehörden als transparent gilt. Es ist daher zweckmäßig, von den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, dass sie den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften und die Beförderung ihrer Waren erfassen. Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben. Da diese Arbeitsweise schrittweise an die Stelle der auf Zollanmeldungen basierenden Arbeitsweise treten soll, sollten die Zollbehörden verpflichtet werden, **die bestehenden Bewilligungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte mit Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen bis zum Ende der Übergangszeit neu zu bewerten.**

Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter sollten auf den AEO-Kriterien aufbauen, aber auch sicherstellen, dass der Händler für die Zollbehörden als transparent gilt. Es ist daher zweckmäßig, von den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, dass sie den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften und die Beförderung ihrer Waren erfassen, **unter der Voraussetzung, dass der Zugang verhältnismäßig und zwingend erforderlich ist.** Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben. Da diese Arbeitsweise schrittweise an die Stelle der auf Zollanmeldungen basierenden Arbeitsweise treten soll, sollten die Zollbehörden verpflichtet werden, **den Prozess der Umwandlung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter in geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte bis zum Ende des Übergangszeitraums zu erleichtern und spezifische Leitlinien für KMU einzuführen. Falls ein solcher Wirtschaftsbeteiligter gegen nichtsteuerliche Verpflichtungen verstößt, wie sie in der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, der Verordnung gegen Zwangsarbeit, der Verordnung über Entwaldung, der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit und der Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten vorgesehen sind, könnte der**

***Vorzugsstatus aufgehoben werden.
Schätzungen zufolge würden letztlich
80 % des Handels auf geprüfte
vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte
entfallen.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um ein einheitliches Niveau der Digitalisierung sicherzustellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte eine EU-Zolldatenplattform als ein Paket zentralisierter, sicherer und gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähiger elektronischer Dienste und Systeme für Zollzwecke eingerichtet werden. Die EU-Zolldatenplattform sollte die Qualität, Integrität, Rückverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der dort verarbeiteten Daten sicherstellen, sodass weder Absender noch Empfänger später die Existenz des Datenaustauschs anfechten können. Die EU-Zolldatenplattform sollte die einschlägigen Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Cybersicherheit einhalten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die EU-Zolldatenplattform gemeinsam konzipieren. Darüber hinaus sollte die Kommission mit der Verwaltung, Umsetzung und Pflege der EU-Zolldatenplattform betraut werden, dies aber an eine andere Einrichtung der Union delegieren können.

Geänderter Text

(18) Um ein einheitliches Niveau der Digitalisierung sicherzustellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte eine EU-Zolldatenplattform als ein Paket zentralisierter, sicherer und gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähiger elektronischer Dienste und Systeme für Zollzwecke eingerichtet werden. Die EU-Zolldatenplattform sollte die Qualität, Integrität, Rückverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der dort verarbeiteten Daten sicherstellen, sodass weder Absender noch Empfänger später die Existenz des Datenaustauschs anfechten können. Die EU-Zolldatenplattform sollte den einschlägigen Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Cybersicherheit, ***einschließlich der DSGVO und der Datenschutzverordnung EU-DSVO***, entsprechen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die EU-Zolldatenplattform gemeinsam konzipieren. Darüber hinaus sollte die Kommission mit der Verwaltung, Umsetzung und Pflege der EU-Zolldatenplattform betraut werden, dies aber an eine andere Einrichtung der Union delegieren können. ***Zum Schutz vor möglichen Handelsunterbrechungen bei umfangreichen Ausfällen zentralisierter elektronischer Systeme oder vor möglichen Aktivitäten mit dem Ziel der Einflussnahme, bei denen***

*Wirtschaftsbeteiligte sensible
Wirtschaftsinformationen, die letztendlich
für nichtkommerzielle Zwecke bestimmt
sind, zusammentragen, ist es unerlässlich,
dass sich die Kommission und die EU-
Zollbehörde in Zusammenarbeit mit den
Mitgliedstaaten darum bemühen, dass in
die EU-Zolldatenplattform Lösungen für
ein hohes Maß an Cybersicherheit
integriert werden. Die EU-Zollbehörde
sollte einen Beitrag dazu leisten, die
Zollbehörden zu sensibilisieren, und
sicherstellen, dass die EU-
Zolldatenplattform angemessen geschützt
wird. Bei der Ausarbeitung ihrer
nationalen Cybersicherheitsstrategie
sollten die Mitgliedstaaten auf potenzielle
Angriffe auf ihre Zollbehörden achten
und angemessene Reaktionen vorsehen.
Dadurch soll für die Sicherheit des
Handels gesorgt und Schaden von der
Wirtschaft der Union abgewandt werden.
Die Normen im Bereich Cybersicherheit
sollten so konzipiert sein, dass sie sich
parallel zu den rechtlichen
Anforderungen an die Sicherheit von
Netzen und Informationssystemen
weiterentwickeln. Bei der Entwicklung,
dem Betrieb und der Pflege der Single-
Window-Umgebung der EU für den Zoll
sollten die Kommission und die
Mitgliedstaaten die entsprechenden von
der Agentur der Europäischen Union für
Cybersicherheit (ENISA)
herausgegebenen Leitlinien befolgen.*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die EU-Zolldatenplattform sollte den Austausch von Daten mit anderen Systemen, Plattformen oder Umgebungen ermöglichen, um die Qualität der vom Zoll bei der Erfüllung seiner Aufgaben

Geänderter Text

(20) Die EU-Zolldatenplattform sollte den Austausch von Daten mit anderen Systemen, Plattformen oder Umgebungen ermöglichen, um die Qualität der vom Zoll bei der Erfüllung seiner Aufgaben

verwendeten Daten zu verbessern und um relevante Zoll­daten mit anderen Behörden auszutauschen, damit die Wirksamkeit der Kontrollen im Binnenmarkt erhöht wird. Im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ und dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen⁴⁶ dargelegten Konzept sollte die EU-Zoll­daten­plattform die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität in Europa fördern. Sie sollte das Potenzial bestehender Quellen für Risikoinformationen nutzen, die auf Unionsebene zur Verfügung stehen, z. B. die Schnellwarnsysteme für Lebens- und Futtermittel (RASFF) und für Non-Food-Erzeugnisse (Safety Gate), das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) und das IP Enforcement Portal. Sie sollte die Entwicklung der strategischen und operativen Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs und der Interoperabilität, zwischen dem Zoll und anderen Behörden, Einrichtungen und Dienststellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten unterstützen. Darüber hinaus sollte die EU-Zoll­daten­plattform ein breites Spektrum an modernen Daten­analy­sesystemen bieten, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz. Diese Daten­analyse sollte als Grundlage für Risiko­ana­lysen, wirtschaftliche Analysen und Vorhersage­ana­lysen dienen, um mögliche Risiken bei Sendungen, die in die Union verbracht werden oder sie verlassen, vorherzusehen. Um eine bessere Überwachung der Handelsströme und eine straffere Zusammenarbeit mit anderen Behörden als dem Zoll sicherzustellen, sollte die EU-Zoll­daten­plattform in der Lage sein, den Rahmen für die Zusammenarbeit im Rahmen der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll zu nutzen, und in den Fällen, in denen dieser Rahmen nicht genutzt werden kann, diesen Behörden einen speziellen Dienst anbieten, über den sie die relevanten Daten erhalten, den

verwendeten Daten zu verbessern und um relevante Zoll­daten mit anderen Behörden **wie den Marktüberwachungsbehörden und den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung sonstiger relevanter Rechtsvorschriften zuständig sind, sowie, soweit erforderlich, Behörden von Drittstaaten** auszutauschen, damit die Wirksamkeit der Kontrollen im Binnenmarkt erhöht wird. Im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ und dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen⁴⁶ dargelegten Konzept sollte die EU-Zoll­daten­plattform die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität in Europa fördern. Sie sollte das Potenzial bestehender Quellen für Risikoinformationen nutzen, die auf Unionsebene zur Verfügung stehen, z. B. die Schnellwarnsysteme für Lebens- und Futtermittel (RASFF) und für Non-Food-Erzeugnisse (Safety Gate), das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) und das IP Enforcement Portal. Sie sollte die Entwicklung der strategischen und operativen Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs und der Interoperabilität, zwischen dem Zoll und anderen Behörden, Einrichtungen und Dienststellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten unterstützen. Darüber hinaus sollte die EU-Zoll­daten­plattform ein breites Spektrum an modernen Daten­analy­sesystemen bieten, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz. Diese Daten­analyse sollte als Grundlage für Risiko­ana­lysen, wirtschaftliche Analysen und Vorhersage­ana­lysen dienen, um mögliche Risiken bei Sendungen, die in die Union verbracht werden oder sie verlassen, vorherzusehen. Um eine bessere Überwachung der Handelsströme und eine straffere Zusammenarbeit mit anderen Behörden als dem Zoll sicherzustellen, sollte die EU-Zoll­daten­plattform in der Lage sein, den Rahmen für die Zusammenarbeit im Rahmen der Single-

Zollbehörden Informationen zur Verfügung stellen und mit ihnen teilen sowie sicherstellen können, dass die sektoralen Anforderungen erfüllt werden. Dies wäre in dem Fall notwendig, in dem die anderen Behörden nicht über ein elektronisches System verfügen, das mit der EU-Zolldatenplattform zusammengeschlossen werden kann.

Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll zu nutzen, und in den Fällen, in denen dieser Rahmen nicht genutzt werden kann, diesen Behörden einen speziellen Dienst anbieten, über den sie die relevanten Daten erhalten, den Zollbehörden Informationen zur Verfügung stellen und mit ihnen teilen sowie sicherstellen können, dass die sektoralen Anforderungen erfüllt werden. Dies wäre in dem Fall notwendig, in dem die anderen Behörden nicht über ein elektronisches System verfügen, das mit der EU-Zolldatenplattform zusammengeschlossen werden kann.

⁴⁵ [ABl.: Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 720 final – 2022/0379(COD) enthaltenen Verordnung an und fügen Sie die Nummer, das Datum, den Titel und die Fundstelle im Amtsblatt in diese Fußnote ein]. Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der gesamten Union (Rechtsakt über ein interoperables Europa) [COM(2022) 720 final – 2022/0379(COD)] (ABl. L ... vom ... 2023, S.).

⁴⁵ [ABl.: Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 720 final – 2022/0379(COD) enthaltenen Verordnung an und fügen Sie die Nummer, das Datum, den Titel und die Fundstelle im Amtsblatt in diese Fußnote ein]. Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der gesamten Union (Rechtsakt über ein interoperables Europa) [COM(2022) 720 final – 2022/0379(COD)] (ABl. L ... vom ... 2023, S.).

⁴⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie (COM(2017) 134 final).

⁴⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie (COM(2017) 134 final).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

(23) Bei den an die EU-Zolldatenplattform übermittelten Daten handelt es sich größtenteils um nicht personenbezogene Daten, die von den Wirtschaftsbeteiligten für die Waren, mit denen sie handeln, übermittelt werden. Die Daten umfassen jedoch auch personenbezogene Daten, insbesondere die Namen von Personen, die für einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Behörde handeln. Um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten und Geschäftsinformationen gleichermaßen geschützt werden, sollten mit dieser Verordnung spezifische Zugangsregeln, Vertraulichkeitsregeln und Bedingungen für die Nutzung der EU-Zolldatenplattform festgelegt werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Stellen zusätzlich zu den betroffenen Personen, der Kommission, den Zollbehörden und der EU-Zollbehörde auf die in der EU-Zolldatenplattform vorgehaltenen oder anderweitig verfügbaren Daten zugreifen oder sie verarbeiten dürfen, wobei die Interessen dieser Stellen damit in Einklang zu bringen sind, dass die Nutzung von für Zollzwecke erhobenen personenbezogenen und vertraulichen Daten **auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken ist.**

(23) Bei den an die EU-Zolldatenplattform übermittelten Daten handelt es sich größtenteils um nicht personenbezogene Daten, die von den Wirtschaftsbeteiligten für die Waren, mit denen sie handeln, übermittelt werden. Die Daten umfassen jedoch auch personenbezogene Daten, insbesondere die Namen von Personen, die für einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Behörde handeln. Um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten und **vertrauliche** Geschäftsinformationen gleichermaßen geschützt werden, sollten mit dieser Verordnung spezifische Zugangsregeln, Vertraulichkeitsregeln und Bedingungen für die Nutzung der EU-Zolldatenplattform festgelegt werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Stellen zusätzlich zu den betroffenen Personen, der Kommission, den Zollbehörden und der EU-Zollbehörde auf die in der EU-Zolldatenplattform vorgehaltenen oder anderweitig verfügbaren Daten zugreifen oder sie verarbeiten dürfen, wobei die Interessen dieser Stellen damit in Einklang zu bringen sind, dass die Nutzung von für Zollzwecke erhobenen personenbezogenen und vertraulichen Daten **verhältnismäßig zu sein hat.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

(24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über

(24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über

einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁴⁸, zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass die EUStA ihre Untersuchungen in Zollangelegenheiten durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform zu **verlangen**. Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zollnoten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung des Risikos, dass nicht konforme Waren in die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der

einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁴⁸, zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass die EUStA ihre Untersuchungen in Zollangelegenheiten durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform zu **erhalten**. Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zollnoten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung des Risikos, dass nicht konforme Waren in die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der

Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

⁴⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁴⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

⁴⁹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates,

⁴⁹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates,

der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁵⁰ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁵⁰ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben.

Geänderter Text

(30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 angehört und hat am **13. Juli 2023** eine Stellungnahme abgegeben. **Der EDSB sprach neun Empfehlungen aus, um den überarbeiteten Zollkodex besser an das EU-Recht zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre anzupassen. Damit der Schutz der personenbezogenen Daten von Verbrauchern in der EU in vollem Umfang gewahrt wird, müssen die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung auf die Bestimmungen dieser Verordnung zum Datenschutz angewendet werden.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Ein Zollrisikomanagement auf Unionsebene ist von grundlegender Bedeutung, um eine harmonisierte Anwendung der Zollkontrollen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der derzeitige gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement, der die Möglichkeit bietet, gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards im Bereich der finanziellen Risiken für die Durchführung von Zollkontrollen festzulegen, weist jedoch erhebliche Mängel auf. Um das den finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der Union und der Mitgliedsstaaten schadende Fehlen einer harmonisierten Anwendung der Zollkontrollen und eines harmonisierten Risikomanagements zu beheben, sollten die Vorschriften überarbeitet werden, um ein solideres Risikomanagementkonzept zu schaffen, das sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Risiken berücksichtigt. Dazu gehört auch die Bewältigung der vom Europäischen Rechnungshof aufgezeigten strukturellen Herausforderungen im Bereich des Managements finanzieller Risiken. Insbesondere sollte beschrieben werden, welche turnusmäßigen Tätigkeiten das Zollrisikomanagement beinhaltet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission, der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden der Mitgliedstaaten festzulegen. Ferner muss die Kommission unbedingt gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards festlegen und spezifische Bereiche der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften bestimmen können, die Priorität für ein gemeinsames Risikomanagement und gemeinsame Kontrollen verdienen, ohne dass dabei die

Geänderter Text

(31) Ein Zollrisikomanagement auf Unionsebene ist von grundlegender Bedeutung, um eine harmonisierte Anwendung der Zollkontrollen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen **und die ordnungsgemäße Durchsetzung der europäischen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, durch die neue Aufgaben für den Zoll entstehen**. Der derzeitige gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement, der die Möglichkeit bietet, gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards im Bereich der finanziellen Risiken für die Durchführung von Zollkontrollen festzulegen, weist jedoch erhebliche Mängel auf. Um das den finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der Union und der Mitgliedsstaaten schadende Fehlen einer harmonisierten Anwendung der Zollkontrollen und eines harmonisierten Risikomanagements zu beheben, sollten die Vorschriften überarbeitet werden, um ein solideres Risikomanagementkonzept zu schaffen, das sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Risiken berücksichtigt. Dazu gehört auch die Bewältigung der vom Europäischen Rechnungshof aufgezeigten strukturellen Herausforderungen im Bereich des Managements finanzieller Risiken. Insbesondere sollte beschrieben werden, welche turnusmäßigen Tätigkeiten das Zollrisikomanagement beinhaltet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission, der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden der Mitgliedstaaten festzulegen. Ferner muss die Kommission unbedingt gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards festlegen und spezifische Bereiche der anderen von den Zollbehörden angewandten

Sicherheit beeinträchtigt wird.

Rechtsvorschriften bestimmen können, die Priorität für ein gemeinsames Risikomanagement und gemeinsame Kontrollen verdienen, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird. **Der Zollbeirat kann zu dieser Aufgabe beitragen.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Die Zollbehörden sollten dem neuesten Stand der Technik entsprechende Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) und Technologien für berührungsfreie Überprüfung, beispielsweise Röntgenscanner, in ihre Betriebsprotokolle aufnehmen. Mit dieser Empfehlung soll die Effizienz und Wirksamkeit der Zollkontrollen verbessert werden, insbesondere zur Bewältigung des zunehmenden Volumens grenzüberschreitend und elektronisch gehandelter Güter. Empfohlen wird die Anwendung von KI für die automatisierte Bilderkennung und Risikobewertung bei Zollkontrollen, um die Abhängigkeit von manuellen Überprüfungen zu verringern und das Risiko menschlichen Versagens möglichst gering zu halten. Der Einsatz moderner Bildkompressionstechnologien für eine wirtschaftliche Erfassung, Speicherung und Archivierung von Röntgenaufnahmen wird sehr empfohlen. Er sollte die Schaffung einer umfangreichen Bildbibliothek erleichtern, was für Schulungszwecke und die Entwicklung von Algorithmen zur automatischen Gefahrenerkennung von entscheidender Bedeutung ist. Die Annahme der Technologie des Internets der Dinge (IoT) wird zur Erhöhung der Sicherheit und Effizienz der Zollvorgänge

empfohlen. Dies umfasst den Einsatz von Sensoren in Fahrzeugen und Containern für eine wirksame Frachtüberwachung und Lieferungsverfolgung sowie eine verstärkte Kommunikation zwischen Röntgenscannern und elektronischen Siegeln auf Containern. Es wird ebenfalls empfohlen, Strategien und Rechtsvorschriften zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenaustausch zu entwickeln, die sich aus der Nutzung des Internets der Dinge für Zollvorgänge ergeben. Die Nutzung robotergestützter Prozessautomatisierung (RPA) für Zollvorgänge wird gefördert, da dadurch umfangreiche, sich wiederholende Aufgaben effizienter ausgeführt werden können, als dies unter Nutzung von Humankapazitäten möglich ist. Dies umfasst die Automatisierung der Überprüfung von Manifesten und Zollanmeldungen sowie die Integration von optischen Zeichenerkennungssystemen für zügige Überprüfungs- und Korrekturverfahren. Den Zollverwaltungen wird empfohlen, Verfahren, die sich in der Branche bewährt haben, anzunehmen und ihre technologischen Strategien kontinuierlich zu überarbeiten, um sie an die Fortschritte in den Bereichen KI, IoT und RPA anzupassen. Eine kontinuierliche Weiterbildung des Zollpersonals wird empfohlen, damit diese Technologien möglichst wirksam eingesetzt werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen sollte regelmäßig überprüft werden, wobei auch die Wirksamkeit des Einsatzes von Technologien im Rahmen von Zollvorgängen bewertet werden sollte.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 a (neu)

(40a) Es ist offiziell anerkannt, dass die Beteiligung von Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (KKMU) am internationalen Handel für die Wirtschaft der Europäischen Union von zentraler Bedeutung ist. Die Kommission kann Leitlinien zur Unterstützung von KKMU annehmen, um die einzigartigen Herausforderungen anzuerkennen, mit denen diese konfrontiert sind, wobei bei der Anwendung auf den Status zugelassener Wirtschaftsbeteiligter und geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter die Integrität und die Sicherheit der Außenhandelsverfahren zu wahren sind. Weitere Anstrengungen sollten unternommen werden, um die Verfahren für KKMU zu vereinfachen und zugänglicher zu machen, damit sichergestellt wird, dass ihre bedeutende Rolle im Außenhandel der EU erleichtert und gefördert wird.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)

(48a) Der Zoll zieht Zölle und Steuern ein. Durch die ständige Unterbewertung eingeführter Waren, falsche Wertangaben und die Aufteilung von Sendungen, damit der Schwellenwert nicht erreicht wird, entgehen der EU erhebliche Einnahmen, was durch den Anstieg des Handelsvolumens weiter verschärft wird. Die Lücke bei den Zolleinnahmen ist nicht leicht zu berechnen, da keine zuverlässigen und umfassenden Daten vorliegen und die nationalen Zollbehörden unterschiedliche Methoden anwenden. Daher könnte die

EU-Zollbehörde ein Beitrag zur Lösung dieses Problems sein.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50a) Die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Die Verfahren für ihre Um- und Durchsetzung durch die Zollbehörden der EU und die Einführer stützen sich auf Feststellungen der Behörden der Ausfuhrländer und der Ausführer, dass die betreffenden Waren diese Bedingungen erfüllen, und entsprechende von ihnen ausgestellte Bescheinigungen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit a) erkannt wird, wenn solche Feststellungen und Bescheinigungen des Ausfuhrlandes systematisch nicht mit Feststellungen und Bescheinigungen, die entsprechend dem Unionsrecht ausgestellt wurden, übereinstimmen und diese fehlende Übereinstimmung auf nicht konforme Strategien und Praktiken des Ausfuhrlandes zurückzuführen ist, und b) verhindert wird, dass die von solch fehlender Übereinstimmung betroffenen Waren dennoch unzulässiger Weise in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Da sich die Einführer häufig auf die Feststellungen von Ausführern und Behörden aus Drittländern verlassen, kann die Kommission Einführern Mitteilungen zukommen lassen, um sie vor systematisch nicht konformen Strategien und den daraus resultierenden Praktiken in Drittländern zu warnen, die die Fähigkeit der Einführer zur Einhaltung des Unionsrechts, einschließlich des Zollkodex,

beeinträchtigen könnten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50b) Gemäß der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ist die geografische Herkunft eines der Hauptmerkmale der Produkte, die den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen könnten, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Die Waren müssen mit der korrekten Angabe ihres Ursprungsgebiets versehen sein. Die Ursprungs- oder Herkunftsangabe darf nicht irreführend sein, da dies eine irreführende Handlung darstellen würde und solche nach dieser Richtlinie verboten sind.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) Im Nachhinein zeigt sich, dass die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, aufgrund von Lücken eingeschränkt wirksam ist. In der EU ansässige Wirtschaftsbeteiligte führen große Mengen an kriegsrelevanten Gütern nach Russland aus, entweder über seine Nachbarländer oder direkt. Die EU-Zollbehörde sollte die Zollbehörden in ihrem Kampf gegen die Umgehung der Zollvorschriften und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften durch betrügerische Wirtschaftsbeteiligte

unterstützen. Sie kann zu diesem Zweck Arbeitsvereinbarungen mit anderen Zollbehörden schließen. Auf diese Weise wird sie einen Beitrag zur europäischen Wirtschaftsstrategie und zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Sanktionsregelungen leisten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52a) Die Reaktion der Zollbehörden auf die Pandemie bestand unter anderem darin, den Beamten, die die Waren kontrollieren mussten, die sichere Arbeit zu erleichtern und eine rasche Abwicklung und Auslieferung erforderliche persönlicher Schutzausrüstung, von Impfstoffen usw. zu ermöglichen. Durch die Pandemie wurden die Maßnahmen einer Vielzahl von Akteuren deutlich, darunter der WHO, der Europäischen Arzneimittelagentur und anderer europäischer und nationaler Regulierungsbehörden. Durch sie zeigte sich also, dass die Verordnung im Krisenfall eine Zusammenarbeit zwischen der EU-Zollbehörde und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU in den Bereichen ermöglicht, in denen ihre Tätigkeiten mit der Steuerung der Zollunion zusammenhängen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

(53) Dem bestehenden Verwaltungsrahmen der Zollunion mangelt es an einer klaren operativen Verwaltungsstruktur und er spiegelt ihre Entwicklung seit der Gründung im Jahr 1968 nicht wider. Nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sind die einzelstaatlichen Zollbehörden für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement der Handelsströme zuständig, z. B. für die Durchführung von Kontrollen und die Entscheidungen über Kontrollen vor Ort. Zwar besteht die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Zollverwaltungen seit der Gründung der Zollunion und hat zum Austausch von bewährten Praktiken und Fachwissen sowie zur Entwicklung gemeinsamer Leitlinien geführt, doch sie hat bislang keinen harmonisierten Ansatz und keinen harmonisierten operativen Rahmen hervorgebracht. Das derzeitige Bestehen unterschiedlicher Verfahren in den Mitgliedstaaten schwächt die Zollunion. Es gibt keine Kapazitäten für zentrale Risikoanalysen, keine gemeinsame Sichtweise bei der Festlegung von Risikoprioritäten, nur begrenzt koordinierte Zollaktionen und -kontrollen und keinen Rahmen für die Zusammenarbeit verschiedener Behörden im Dienste des Binnenmarkts. Eine zentrale operative Ebene der Union, auf *der* Fachwissen und Ressourcen gebündelt und **Entscheidungen gemeinsam getroffen werden, sollte solche Schwächen** in Bereichen wie Datenmanagement, Risikomanagement und Ausbildung beheben, **damit** die Zollunion als Einheit **handelt**. Aus diesem Grund ist die Gründung einer EU-Zollbehörde geboten. Die Einrichtung dieser neuen Behörde ist von entscheidender Bedeutung, um ein effizientes und angemessenes Funktionieren der Zollunion sicherzustellen, die Zollmaßnahmen zentral

(53) Dem bestehenden Verwaltungsrahmen der Zollunion mangelt es an einer klaren operativen Verwaltungsstruktur und er spiegelt ihre Entwicklung seit der Gründung im Jahr 1968 nicht wider. Nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sind die einzelstaatlichen Zollbehörden für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement der Handelsströme zuständig, z. B. für die Durchführung von Kontrollen und die Entscheidungen über Kontrollen vor Ort. Zwar besteht die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Zollverwaltungen seit der Gründung der Zollunion und hat zum Austausch von bewährten Praktiken und Fachwissen sowie zur Entwicklung gemeinsamer Leitlinien geführt, doch sie hat bislang keinen harmonisierten Ansatz und keinen harmonisierten operativen Rahmen hervorgebracht. Das derzeitige Bestehen unterschiedlicher Verfahren in den Mitgliedstaaten schwächt die Zollunion. Es gibt keine Kapazitäten für zentrale Risikoanalysen, keine gemeinsame Sichtweise bei der Festlegung von Risikoprioritäten, nur begrenzt koordinierte Zollaktionen und -kontrollen und keinen Rahmen für die Zusammenarbeit verschiedener Behörden im Dienste des Binnenmarkts. **Die verstärkte operative Zusammenarbeit des Sachverständigenteams für die östlichen und südöstlichen Zollaußengrenzen (Landgrenzen) hat vielversprechende Ergebnisse gezeigt, und mit der kürzlich gegründeten Europäischen Hafenallianz wird das Ziel verfolgt, einen koordinierten EU-Ansatz zur Bekämpfung des Drogenhandels über Seehäfen zu entwickeln. Über** eine zentrale operative Ebene der Union **könnten die organisatorischen Kapazitäten und Instrumente bereitgestellt werden, die zur Verstärkung und zum Ausbau solcher**

zu koordinieren und die Tätigkeit der Zollbehörden zu unterstützen.

Initiativen erforderlich sind. Auf **ih** könnten Fachwissen und Ressourcen gebündelt **werden** und **sie könnte eine gemeinsame Entscheidungsfindung ermöglichen, um Schwachstellen** in Bereichen wie Datenmanagement, Risikomanagement und Ausbildung **zu** beheben **und** die Zollunion **in die Lage zu versetzen, bei der Bewältigung gemeinsamer Prioritäten und Herausforderungen** als **eine** Einheit **zu handeln**. Aus diesem Grund ist die Gründung einer EU-Zollbehörde geboten. Die Einrichtung dieser neuen Behörde ist von entscheidender Bedeutung, um ein effizientes und angemessenes Funktionieren der Zollunion sicherzustellen, die Zollmaßnahmen zentral zu koordinieren und die Tätigkeit der Zollbehörden zu unterstützen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Kriterien, die bei der Entscheidung über die Wahl des Sitzes der EU-Zollbehörde zu berücksichtigen sind, sollten die Gewissheit sein, dass die Behörde bei Inkrafttreten dieser Verordnung vor Ort eingerichtet werden kann, der Standort zugänglich ist und angemessene Bildungseinrichtungen für die Kinder der Bediensteten sowie ein angemessener Zugang zum Arbeitsmarkt, zur sozialen Sicherheit und zur medizinischen Versorgung sowohl für die Kinder als auch für die Ehegatten der Bediensteten vorhanden ist. Angesichts des kooperativen Charakters der meisten Tätigkeiten der EU-Zollbehörde und insbesondere der engen Verbindung zwischen den IT-Systemen, die die Kommission während des Übergangszeitraums unterhalten wird,

Geänderter Text

(55) Kriterien, die bei der Entscheidung über die Wahl des Sitzes der EU-Zollbehörde zu berücksichtigen sind, sollten die Gewissheit sein, dass die Behörde bei Inkrafttreten dieser Verordnung vor Ort eingerichtet werden kann, der Standort zugänglich ist und angemessene Bildungseinrichtungen für die Kinder der Bediensteten sowie ein angemessener Zugang zum Arbeitsmarkt, zur sozialen Sicherheit und zur medizinischen Versorgung sowohl für die Kinder als auch für die Ehegatten der Bediensteten vorhanden ist. Angesichts des kooperativen Charakters der meisten Tätigkeiten der EU-Zollbehörde und insbesondere der engen Verbindung zwischen den IT-Systemen, die die Kommission während des Übergangszeitraums unterhalten wird,

sollte die EU-Zollbehörde im Zeitraum des Aufbaus und des Betriebs der EU-Zolldatenplattform an einem Ort angesiedelt sein, der eine solche enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Behörden der für den internationalen Handel wichtigsten Regionen der Union sowie den einschlägigen Einrichtungen der Union und der internationalen Gemeinschaft (z. B. der Weltzollorganisation – zur Erleichterung der praktischen gegenseitigen Bereicherung bei bestimmten Themen) ermöglicht. In Anbetracht dieser Kriterien sollte die EU-Zollbehörde ihren Sitz in [...] haben.

sollte die EU-Zollbehörde im Zeitraum des Aufbaus und des Betriebs der EU-Zolldatenplattform an einem **zentralen** Ort angesiedelt sein, der eine solche enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Behörden der für den internationalen Handel wichtigsten Regionen der Union sowie den einschlägigen Einrichtungen der Union und der internationalen Gemeinschaft (z. B. der Weltzollorganisation – zur Erleichterung der praktischen gegenseitigen Bereicherung bei bestimmten Themen) ermöglicht. In Anbetracht dieser Kriterien sollte die EU-Zollbehörde ihren Sitz in [...] haben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im

Geänderter Text

(56) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im

Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden.

Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden. ***Ein Zollbeirat sollte sich aus 10 Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen und Unternehmen zusammensetzen, die auf ausgewogene Weise Arbeitgeberverbände, darunter mindestens ein Verband von KMU, gesamteuropäische Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften sowie zivilgesellschaftliche Menschenrechts- und Umweltorganisationen vertreten. Er sollte eingerichtet werden, um den Exekutivausschuss und die EU-Zollbehörde unterstützen, indem er Anregungen zu den zollrechtlichen Aspekten anderer Rechtsvorschriften gibt und Frühwarnungen ausspricht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine bestimmte in die EU eingeführte Ware gegen das Zollrecht oder andere Rechtsvorschriften verstoßen könnte. Der Zollbeirat sollte die von den Internen Beratungsgruppen bereitgestellten Informationen berücksichtigen. Er kann gemäß den von der Kommission festgelegten Bestimmungen Zugang zur EU-Zolldatenplattform erhalten. Er sollte die gemeinsamen Anstrengungen stärken und für den Austausch der Wissensgrundlage sorgen, was für robuste und fundierte Zollvorgänge im Rahmen von Freihandelsabkommen von wesentlicher Bedeutung ist.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58 a (neu)

(58a) In Anerkennung der sich entwickelnden Architektur des Welthandels, die sich durch die zunehmende Bedeutung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels und die Notwendigkeit effizienter Zollkontrollen auszeichnet, ist es angebracht, eine verstärkte Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) und Technologien für berührungsfreie Überprüfung im Rahmen von Zollvorgängen vorzusehen.

Begründung

This recital and the corresponding article advocate for the integration of Artificial Intelligence (AI) and Non-Intrusive Inspection (NII) technologies, such as X-ray scanners and Internet of Things (IoT) devices, into customs operations to significantly enhance the efficiency, accuracy, and security of customs controls. By adopting these advanced technologies, customs authorities can automate and optimize processes like image identification, risk assessment, and cargo monitoring, reducing manual errors and increasing operational capacity, especially critical in managing the surge in cross-border e-commerce. Furthermore, the amendment emphasizes the importance of continuous training for customs personnel, policy development for data privacy, and regular updates to technological strategies, ensuring these innovations are effectively and responsibly integrated into customs practices.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59 a (neu)**

(59a) Ein gestraffter, effizienter und zugänglicher Ansatz für die Verwaltung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit autonomen Handelsmaßnahmen und der Verwaltung von Zolldaten ist zunehmend erforderlich dafür, dass der internationale Handel ordnungsgemäß funktioniert. Ein zentralisiertes, benutzerfreundliches Portal für den Zugang zu allen relevanten und aktualisierten Informationen,

einschließlich Zöllen, Quoten, Sanktionen und Embargos, könnte für Unternehmen hilfreich sein, die bei der Einhaltung verschiedener autonomer Handelsmaßnahmen aufgrund der Komplexität und Fragmentierung der verfügbaren Informationen vor erheblichen Herausforderungen stehen; außerdem könnte es eine größere Kohärenz zwischen diesen Informationen fördern und die Einhaltung der Anforderungen begünstigen. Dadurch würde auch der Aufwand der Unternehmen zur Beschaffung dieser Informationen verringert und eine kohärentere und wirksamere Anwendung dieser Maßnahmen gefördert.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60a) Beim Harmonisierten System (HS) handelt es sich um eine Nomenklatur, durch die die Einreihung aller handelbaren Waren in der Welt ermöglicht wird, einschließlich derjenigen, die erst noch erfunden werden müssen, und die die Grundlage des globalen Handelssystems bildet. Eine Überarbeitung des HS kann beschlossen werden, um eine neue Einreihung für eine neue Produktart festzulegen, um sie besser sichtbar zu machen, um globale statistische Informationen zu sammeln, die für die betreffenden Waren spezifisch sind, und um besondere Handelsmaßnahmen zur Förderung dieser Waren durchzuführen. Die Weltzollorganisation (WZO), die für die Überwachung des HS zuständig ist, führt beispielsweise eine Sondierungsstudie durch, in der der allgemeine Zustand des HS und der Grad seiner Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des

Handels und der Handelspolitik, auch in Bezug auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft, untersucht werden. In ihr soll bewertet werden, ob es potenziell machbare strategische Änderungen am HS oder seinen Instrumenten gibt, mit denen ein Beitrag dazu geleistet werden könnte, dass das HS sowohl den Bedürfnissen von heute als auch den Möglichkeiten von morgen besser gerecht wird, und den WZO-Mitgliedern über solche Möglichkeiten Bericht erstattet werden. Angesichts der strategischen Bedeutung einer solchen Initiative im Hinblick auf die Festlegung globaler Standards ist es zweckmäßig, dass die EU-Zollbehörde die nationalen Zollbehörden vorbereitet und koordiniert, damit sie im Bedarfsfall als Einheit auftreten können.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche

Geänderter Text

(61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche

Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden.

Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden. **Die Kommission sollte regelmäßig bewerten, ob die von den Mitgliedstaaten angewandten Sanktionen ausreichende Anreize dafür bieten, dass die Ziele dieses Zollkodex der Union verwirklicht werden, und ihre Maßnahmen entsprechend ihren Feststellungen anpassen.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Es müssen gemeinsame Bestimmungen für mildernde und erschwerende Umstände für Verstöße gegen die Zollvorschriften festgelegt werden. Die Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren bei Verstößen gegen die Zollvorschriften sollte nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts festgelegt werden und zwischen 5 und 10 Jahren betragen, **um eine gemeinsame Regelung auf der Grundlage** der Verjährungsfrist für die Mitteilung der Zollschild zu **schaffen**. Die zuständige Gerichtsbarkeit sollte diejenige sein, in deren Zuständigkeitsbereich der Verstoß begangen wurde. Eine Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten ist in den Fällen

Geänderter Text

(62) Es müssen gemeinsame Bestimmungen für mildernde und erschwerende Umstände für Verstöße gegen die Zollvorschriften festgelegt werden. Die **Partnerschaft zwischen dem Zoll und der Industrie, insbesondere seit der Einführung des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, hat gezeigt, dass die Unternehmen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Vorschriften im Allgemeinen einhalten. Wenn Fehler bei der Arbeit auftreten, sollte der Schwerpunkt angesichts dessen zunächst daraufgelegt werden, die Geschäftsprozesse gemeinsam zu verbessern, anstatt sofort auf Strafmaßnahmen zurückzugreifen. Die**

erforderlich, in denen der Verstoß gegen die Zollvorschriften in mehr als einem Mitgliedstaat **begangen wurde**; in solchen Fällen sollte der Mitgliedstaat, der das Verfahren als Erster einleitet, mit den übrigen Zollbehörden zusammenarbeiten, die von demselben Zollverstoß betroffen sind.

Berichtigung unstimmiger Daten in Zollanmeldungen sollte vereinfacht werden, so dass sie auf einfache Weise korrigiert werden können. Sanktionen und der Entzug von Zulassungen sollten bei der Reaktion auf Verstöße als letztes Mittel betrachtet werden. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen der Sanktionen auf das Unternehmen sowohl in Bezug auf den festgestellten Verstoß als auch auf die Konsequenzen für das Unternehmen verhältnismäßig sein. Die Sanktionen sollten sich insbesondere auf tatsächlich entgangene Zölle und Steuern beziehen, wobei Durchgangsposten wie die Mehrwertsteuer auszuschließen sind. Die Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren bei Verstößen gegen die Zollvorschriften sollte nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts festgelegt werden und zwischen 5 und 10 Jahren betragen. Dies steht im Einklang mit der Verjährungsfrist für die Mitteilung der Zollschuld und stellt eine gemeinsame Vorschrift dar. Die zuständige Gerichtsbarkeit sollte diejenige sein, in deren Zuständigkeitsbereich der Verstoß begangen wurde. Eine Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten ist in den Fällen **überaus wichtig**, in denen der Verstoß gegen die Zollvorschriften in mehr als einem Mitgliedstaat **aufgetreten ist**. In solchen Fällen sollte der Mitgliedstaat, der das Verfahren als Erster einleitet, mit den übrigen Zollbehörden zusammenarbeiten, die von demselben Zollverstoß betroffen sind.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Außerdem muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen festgelegt

Geänderter Text

(64) Außerdem muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen festgelegt

werden, die Mindestbeträge für Geldbußen, die Möglichkeit des Widerrufs, der Aussetzung oder der Änderung von zollrechtlichen Bewilligungen, auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, sowie die Einziehung der Waren vorsehen. Die Mindesthöhe der Geldbußen sollte davon abhängen, ob der Verstoß gegen die Zollvorschriften vorsätzlich begangen wurde und ob er sich auf die Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben oder auf Verbote oder Beschränkungen auswirkt. Dieser gemeinsame minimale Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen sollte unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten, die an seiner Stelle auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen können.

werden, die Mindestbeträge für Geldbußen, die Möglichkeit des Widerrufs, der Aussetzung oder der Änderung von zollrechtlichen Bewilligungen, auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, sowie die Einziehung der Waren vorsehen. Die Mindesthöhe der Geldbußen sollte davon abhängen, ob der Verstoß gegen die Zollvorschriften vorsätzlich begangen wurde und ob er sich auf die Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben oder auf Verbote oder Beschränkungen auswirkt. Dieser gemeinsame minimale Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen sollte unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten, die an seiner Stelle auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen können. ***Da der Zollkodex neue Verpflichtungen für die fiktiven Einführer vorsieht, sollten die Geldbußen entsprechend festgelegt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese nicht kumulativ mit anderen Sanktionen sind.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Die Leistung der Zollunion ***sollte*** mindestens einmal jährlich ***bewertet werden***, damit ***die Kommission*** mithilfe der Mitgliedstaaten die geeigneten politischen ***Leitlinien festlegen*** kann. Die Erhebung von Informationen bei den Zollbehörden sollte formalisiert und ausgebaut werden, da eine umfassendere Berichterstattung den Leistungsvergleich verbessern würde und dazu beitragen könnte, die Verfahren zu vereinheitlichen und die Auswirkungen zollpolitischer Entscheidungen zu bewerten. Daher sollte ein Rechtsrahmen für die Bewertung der

Geänderter Text

(65) ***Die Kommission sollte*** die Leistung der Zollunion mindestens einmal jährlich ***bewerten***, damit ***sie*** mit Hilfe der Mitgliedstaaten die geeigneten politischen ***Änderungen vornehmen*** kann. Die Erhebung von Informationen bei den Zollbehörden sollte formalisiert und ausgebaut werden, da eine umfassendere Berichterstattung den Leistungsvergleich verbessern würde und dazu beitragen könnte, die Verfahren zu vereinheitlichen und die Auswirkungen zollpolitischer Entscheidungen zu bewerten. Daher sollte ein Rechtsrahmen für die Bewertung der

Leistung der Zollunion eingeführt werden. Um einen ausreichenden Differenzierungsgrad der Analyse zu erreichen, sollte die Leistungsmessung nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf der Ebene der Grenzübergangsstellen erfolgen. Die EU-Zollbehörde sollte die Kommission beim Bewertungsverfahren unterstützen, indem sie die Daten über die EU-Zolldatenplattform erhebt und analysiert sowie ermittelt, wie Zolltätigkeiten und -vorgänge das Erreichen der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion unterstützen und zur Erfüllung der Aufgaben der Zollbehörden beitragen. Insbesondere sollte die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken ermitteln und der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen vorlegen. Insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sollte sich die EU-Zollbehörde aus operativer Sicht auch an den auf Unionsebene durchgeführten strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beteiligen, einschließlich der von Europol und Frontex durchgeführten Analysen.

Leistung der Zollunion eingeführt werden. Um einen ausreichenden Differenzierungsgrad der Analyse zu erreichen, sollte die Leistungsmessung nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf der Ebene der Grenzübergangsstellen erfolgen. Die EU-Zollbehörde sollte die Kommission beim Bewertungsverfahren unterstützen, indem sie die Daten über die EU-Zolldatenplattform erhebt und analysiert sowie ermittelt, wie Zolltätigkeiten und -vorgänge das Erreichen der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion unterstützen und zur Erfüllung der Aufgaben der Zollbehörden beitragen. Insbesondere sollte die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken ermitteln und der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen vorlegen. Insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sollte sich die EU-Zollbehörde aus operativer Sicht auch an den auf Unionsebene durchgeführten strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beteiligen, einschließlich der von Europol und Frontex durchgeführten Analysen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– die Art und Häufigkeit der Überwachungstätigkeiten, die Vereinfachungen und die Erleichterungen, die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gewährt werden,

Geänderter Text

– **die Kriterien für die Zuerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten**, die Art und Häufigkeit der Überwachungstätigkeiten, die Vereinfachungen und die Erleichterungen, die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gewährt werden,

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

– die Art und Häufigkeit der **Überwachungsmaßnahmen** für geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte,

Geänderter Text

– **die Zuerkennung des Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten** und die Art und Häufigkeit der **Überwachungstätigkeiten** für geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte,

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

(69) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Folgendes festzulegen: Verfahrensregeln für Entscheidungen über verbindliche Auskünfte ab dem Ende der Geltungsdauer oder dem Zeitpunkt des Widerrufs, Verfahrensregeln für die Unterrichtung der Zollbehörden darüber, dass der Erlass von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte ausgesetzt ist und diese Aussetzung aufgehoben wird, Entscheidungen, mit denen die Mitgliedstaaten ersucht werden, eine Entscheidung über verbindliche Auskünfte zu widerrufen, **Modalitäten für die Anwendung der Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten**, elektronische Systeme, Plattformen oder Umgebungen, mit denen die EU-Zolldatenplattform zusammenarbeitet, Regeln für den Zugang zu bestimmten Diensten und Systemen der EU-Zolldatenplattform, einschließlich der

Geänderter Text

(69) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Folgendes festzulegen: Verfahrensregeln für Entscheidungen über verbindliche Auskünfte ab dem Ende der Geltungsdauer oder dem Zeitpunkt des Widerrufs, Verfahrensregeln für die Unterrichtung der Zollbehörden darüber, dass der Erlass von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte ausgesetzt ist und diese Aussetzung aufgehoben wird, Entscheidungen, mit denen die Mitgliedstaaten ersucht werden, eine Entscheidung über verbindliche Auskünfte zu widerrufen, elektronische Systeme, Plattformen oder Umgebungen, mit denen die EU-Zolldatenplattform zusammenarbeitet, Regeln für den Zugang zu bestimmten Diensten und Systemen der EU-Zolldatenplattform, einschließlich der besonderen Regeln und Bedingungen für den Schutz, die Sicherheit und die Sicherung personenbezogener Daten, und wo dieser Zugang beschränkt wird, Maßnahmen zur Verwaltung der

besonderen Regeln und Bedingungen für den Schutz, die Sicherheit und die Sicherung personenbezogener Daten, und wo dieser Zugang beschränkt wird, Maßnahmen zur Verwaltung der zollamtlichen Beobachtung, Verfahrensregeln für die Zuständigkeiten der gemeinsam Verantwortlichen für die Datenverarbeitung durch einen Dienst oder ein System der EU-Zolldatenplattform, Verfahrensregeln zur Bestimmung anderer zuständiger Zollstellen als die Zollstellen, die für den Ort zuständig sind, an dem der Einführer oder der Ausführer ansässig ist, Maßnahmen zur Überprüfung von Informationen, zur Zollbeschau und Entnahme von Proben und Mustern, zu den Ergebnissen der Überprüfung und zur Identifizierung, Maßnahmen zur Durchführung von nachträglichen Kontrollen bei Vorgängen, die in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgen, die Häfen oder Flughäfen, in denen die Zollkontrollen und -formalitäten für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck durchzuführen sind, Maßnahmen für die einheitliche Durchführung von Zollkontrollen und das einheitliche Risikomanagement, einschließlich des Informationsaustauschs, der Festlegung gemeinsamer Risikokriterien und -standards und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche sowie der Bewertung von Tätigkeiten in diesen Bereichen, Verfahrensregeln für die Erbringung und Überprüfung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren, Verfahrensregeln für die Änderung und Ungültigerklärung der Angaben zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren, Verfahrensregeln für die Bestimmung der zuständigen Zollstellen und für die Abgabe der Zollanmeldung, wenn andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung verwendet werden, Verfahrensregeln für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung und die Verfügbarkeit der Unterlagen, Verfahrensregeln für die Abgabe einer

zollamtlichen Beobachtung, Verfahrensregeln für die Zuständigkeiten der gemeinsam Verantwortlichen für die Datenverarbeitung durch einen Dienst oder ein System der EU-Zolldatenplattform, Verfahrensregeln zur Bestimmung anderer zuständiger Zollstellen als die Zollstellen, die für den Ort zuständig sind, an dem der Einführer oder der Ausführer ansässig ist, Maßnahmen zur Überprüfung von Informationen, zur Zollbeschau und Entnahme von Proben und Mustern, zu den Ergebnissen der Überprüfung und zur Identifizierung, Maßnahmen zur Durchführung von nachträglichen Kontrollen bei Vorgängen, die in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgen, die Häfen oder Flughäfen, in denen die Zollkontrollen und -formalitäten für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck durchzuführen sind, Maßnahmen für die einheitliche Durchführung von Zollkontrollen und das einheitliche Risikomanagement, einschließlich des Informationsaustauschs, der Festlegung gemeinsamer Risikokriterien und -standards und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche sowie der Bewertung von Tätigkeiten in diesen Bereichen, Verfahrensregeln für die Erbringung und Überprüfung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren, Verfahrensregeln für die Änderung und Ungültigerklärung der Angaben zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren, Verfahrensregeln für die Bestimmung der zuständigen Zollstellen und für die Abgabe der Zollanmeldung, wenn andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung verwendet werden, Verfahrensregeln für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung und die Verfügbarkeit der Unterlagen, Verfahrensregeln für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung und einer ergänzenden Zollanmeldung, Verfahrensregeln für die Abgabe einer Zollanmeldung vor der Gestellung der Waren, die Annahme der Zollanmeldung

vereinfachten Zollanmeldung und einer ergänzenden Zollanmeldung, Verfahrensregeln für die Abgabe einer Zollanmeldung vor der Gestellung der Waren, die Annahme der Zollanmeldung und die Änderung der Zollanmeldung nach der Überlassung der Waren, Verfahrensregeln für die zentrale Zollabwicklung und die Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren in diesem Kontext, Verfahrensregeln für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, Verfahrensregeln für die Verwertung von Waren, Verfahrensregeln für die Bereitstellung von Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren erfüllt sind, und für die Erbringung des Nachweises, dass die Bedingungen für die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse erfüllt sind, Verfahrensregeln für den Ausgang von Waren, Verfahrensregeln für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung der Information vor dem Ausgang sowie für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung der summarischen Ausgangsanmeldung, Verfahrensregeln für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in der Union ansässige natürliche Personen, Verfahrensregeln für die Meldung der Ankunft von Seeschiffen und Luftfahrzeugen und die Beförderung der Waren zu ihrem geeigneten Ort, Verfahrensregeln für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und für die Verbringung von Waren in die vorübergehende Verwahrung, Verfahrensregeln für die Erteilung der Bewilligung für die besonderen Verfahren, für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und für die Abgabe der Stellungnahme der EU-Zollbehörde, in der bewertet wird, ob die Erteilung einer Bewilligung für ein Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung die wesentlichen

und die Änderung der Zollanmeldung nach der Überlassung der Waren, Verfahrensregeln für die zentrale Zollabwicklung und die Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren in diesem Kontext, Verfahrensregeln für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, Verfahrensregeln für die Verwertung von Waren, Verfahrensregeln für die Bereitstellung von Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren erfüllt sind, und für die Erbringung des Nachweises, dass die Bedingungen für die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse erfüllt sind, Verfahrensregeln für den Ausgang von Waren, Verfahrensregeln für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung der Information vor dem Ausgang sowie für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung der summarischen Ausgangsanmeldung, Verfahrensregeln für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in der Union ansässige natürliche Personen, Verfahrensregeln für die Meldung der Ankunft von Seeschiffen und Luftfahrzeugen und die Beförderung der Waren zu ihrem geeigneten Ort, Verfahrensregeln für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und für die Verbringung von Waren in die vorübergehende Verwahrung, Verfahrensregeln für die Erteilung der Bewilligung für die besonderen Verfahren, für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und für die Abgabe der Stellungnahme der EU-Zollbehörde, in der bewertet wird, ob die Erteilung einer Bewilligung für ein Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung die wesentlichen Interessen der Unionshersteller beeinträchtigt, Verfahrensregeln für die Erledigung eines besonderen Verfahrens, Verfahrensregeln für die Übertragung von Rechten und Pflichten und die Beförderung

Interessen der Unionshersteller beeinträchtigt, Verfahrensregeln für die Erledigung eines besonderen Verfahrens, Verfahrensregeln für die Übertragung von Rechten und Pflichten und die Beförderung von Waren im Rahmen besonderer Verfahren, Verfahrensregeln für die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen besonderer Verfahren, Verfahrensregeln für die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Transitinstrumente im Zollgebiet der Union, Verfahrensregeln für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren und die Erledigung dieses Verfahrens, die Handhabung der Vereinfachungen dieses Verfahrens und die zollamtliche Überwachung der Warenbeförderung durch das Gebiet eines Drittlandes im externen Unionsversand, Verfahrensregeln für die Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren oder das Freizonenverfahren und für die Beförderung von in ein Zolllager übergeführten Waren, Maßnahmen zur einheitlichen Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds und Verwaltung der zollamtlichen Beobachtung bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren, Maßnahmen zur Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren, Verfahrensregeln für die Erbringung und die Überprüfung des Nachweises für den nichtpräferenziellen Ursprung, Verfahrensregeln zur Erleichterung der Feststellung des präferenziellen Ursprungs von Waren in der Union, Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, Gewährung der vorübergehenden Befreiung von den Regeln über den präferenziellen Ursprung von Waren, für die die Präferenzmaßnahmen gelten, die von der Union einseitig getroffen worden sind, Verfahrensregeln zur Ermittlung des Zollwerts von Waren, Verfahrensregeln für die Leistung einer Sicherheit, die Bestimmung ihres Betrags, ihre Überwachung und Freigabe sowie die

von Waren im Rahmen besonderer Verfahren, Verfahrensregeln für die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen besonderer Verfahren, Verfahrensregeln für die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Transitinstrumente im Zollgebiet der Union, Verfahrensregeln für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren und die Erledigung dieses Verfahrens, die Handhabung der Vereinfachungen dieses Verfahrens und die zollamtliche Überwachung der Warenbeförderung durch das Gebiet eines Drittlandes im externen Unionsversand, Verfahrensregeln für die Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren oder das Freizonenverfahren und für die Beförderung von in ein Zolllager übergeführten Waren, Maßnahmen zur einheitlichen Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds und Verwaltung der zollamtlichen Beobachtung bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren, Maßnahmen zur Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren, Verfahrensregeln für die Erbringung und die Überprüfung des Nachweises für den nichtpräferenziellen Ursprung, Verfahrensregeln zur Erleichterung der Feststellung des präferenziellen Ursprungs von Waren in der Union, Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, Gewährung der vorübergehenden Befreiung von den Regeln über den präferenziellen Ursprung von Waren, für die die Präferenzmaßnahmen gelten, die von der Union einseitig getroffen worden sind, Verfahrensregeln zur Ermittlung des Zollwerts von Waren, Verfahrensregeln für die Leistung einer Sicherheit, die Bestimmung ihres Betrags, ihre Überwachung und Freigabe sowie die Rücknahme und den Widerruf der Verpflichtungserklärung eines Bürgen, Verfahrensregeln betreffend vorübergehende Verbote der Nutzung von Gesamtsicherheiten, Maßnahmen zur

Rücknahme und den Widerruf der Verpflichtungserklärung eines Bürgen, Verfahrensregeln betreffend vorübergehende Verbote der Nutzung von Gesamtsicherheiten, Maßnahmen zur Gewährleistung von Amtshilfe zwischen den Zollbehörden im Fall des Entstehens einer Zollschuld, Verfahrensregeln für die Erstattung und den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, der von der Kommission bereitzustellenden Informationen sowie für die Beschlüsse der Kommission über die Erstattung oder den Erlass, Vorschriften zur Ermittlung einer Krise und zur Aktivierung eines Krisenmanagement-Mechanismus, Verfahrensregeln für die Erteilung und Verwaltung der Bewilligung der Aufnahme von Verhandlungen eines Mitgliedstaats mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Beschlüsse über den Antrag eines Mitgliedstaats auf Bewilligung der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Gestaltung des Rahmens für die Messung der Leistung der Zollunion und Festlegung der Informationen, die die Mitgliedstaaten der EU-Zollbehörde zum Zweck der Leistung zur Verfügung zu stellen haben, die Regeln für die Währungsumrechnung. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ ausgeübt werden.

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die

Gewährleistung von Amtshilfe zwischen den Zollbehörden im Fall des Entstehens einer Zollschuld, Verfahrensregeln für die Erstattung und den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, der von der Kommission bereitzustellenden Informationen sowie für die Beschlüsse der Kommission über die Erstattung oder den Erlass, Vorschriften zur Ermittlung einer Krise und zur Aktivierung eines Krisenmanagement-Mechanismus, Verfahrensregeln für die Erteilung und Verwaltung der Bewilligung der Aufnahme von Verhandlungen eines Mitgliedstaats mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Beschlüsse über den Antrag eines Mitgliedstaats auf Bewilligung der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Gestaltung des Rahmens für die Messung der Leistung der Zollunion und Festlegung der Informationen, die die Mitgliedstaaten der EU-Zollbehörde zum Zweck der Leistung zur Verfügung zu stellen haben, die Regeln für die Währungsumrechnung. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ ausgeübt werden.

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die

Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Wenn es in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission unverzüglich geltende Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Folgendes erlassen: Vorschriften zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung von Zollkontrollen, einschließlich des Austauschs risikobezogener Informationen und Analysen, gemeinsamer Risikokriterien und -standards, Kontrollmaßnahmen und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche, Entscheidungen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Vorschriften zur Festlegung der zolltariflichen Einreihung von Waren, Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, Vorschriften zur Festlegung der geeigneten Methode der Zollwertermittlung oder der Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts von Waren in bestimmten Fällen, Vorschriften betreffend vorübergehende Verbote der Nutzung von Gesamtsicherheiten, Ermittlung einer Krisensituation und die Annahme geeigneter Maßnahmen, um sie zu bewältigen oder ihre negativen Auswirkungen abzumildern, Beschlüsse zur Ermächtigung eines Mitgliedstaats, mit einem Drittland ein bilaterales Abkommen über den Informationsaustausch

Geänderter Text

(71) Wenn es in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission unverzüglich geltende Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Folgendes erlassen: Vorschriften zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung von Zollkontrollen, einschließlich des Austauschs risikobezogener Informationen und Analysen, gemeinsamer Risikokriterien und -standards, Kontrollmaßnahmen und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche, Entscheidungen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Vorschriften zur Festlegung der zolltariflichen Einreihung von Waren, Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, Vorschriften zur Festlegung der geeigneten Methode der Zollwertermittlung oder der Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts von Waren in bestimmten Fällen, Vorschriften betreffend vorübergehende Verbote der Nutzung von Gesamtsicherheiten, Ermittlung einer Krisensituation und die Annahme geeigneter Maßnahmen, um sie zu bewältigen oder ihre negativen Auswirkungen abzumildern, Beschlüsse zur Ermächtigung eines Mitgliedstaats, mit einem Drittland ein bilaterales Abkommen über den Informationsaustausch

auszuhandeln und zu schließen.

auszuhandeln und zu schließen.

Gemeinsame Risikokriterien sollten insbesondere wirtschaftlichen Zwang, die öffentliche Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit, den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, den Umweltschutz, den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und den Schutz des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, mit denen bestimmte Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, und Bargeld betreffen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

(73) Die Bestimmungen zur EU-Zollbehörde sollten mit Ausnahme von Artikel 238 ab dem 1. Januar 2028 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die EU-Zollbehörde ihre Aufgaben unter Einsatz der bestehenden, von der Kommission entwickelten elektronischen Systeme für den Austausch von Zollinformationen wahrnehmen. Die Bestimmungen über die vereinfachte zolltarifliche Behandlung **von Fernverkäufen und fiktiven Einführern** sollten ab dem 1. Januar 2028 gelten.

Geänderter Text

(73) Die Bestimmungen zur EU-Zollbehörde sollten mit Ausnahme von Artikel 238 ab dem 1. Januar 2028 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die EU-Zollbehörde ihre Aufgaben unter Einsatz der bestehenden, von der Kommission entwickelten elektronischen Systeme für den Austausch von Zollinformationen wahrnehmen. Die Bestimmungen über die vereinfachte zolltarifliche Behandlung und **fiktive Einführer** sollten ab dem 1. Januar 2028 gelten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74

(74) Ab **2032** können die Wirtschaftsbeteiligten auf freiwilliger Basis die Möglichkeiten der EU-Zolldatenplattform nutzen. Bis Ende **2037** sollte die EU-Zolldatenplattform vollständig ausgebaut sein und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu nutzen. Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sowie fiktive Einführer werden von dem Mitgliedstaat überwacht, in dem sie ansässig sind. Abweichend und vorbehaltlich der Überprüfung bleiben Wirtschaftsbeteiligte, die weder geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte noch fiktive Einführer sind unter der Aufsicht der Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Waren tatsächlich befinden. Bis zum 31. Dezember 2035 sollte die Kommission die beiden Aufsichtsmodelle bewerten, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug. Bei der Bewertung sollten auch Aspekte der indirekten Besteuerung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission befugt sein, im Wege eines delegierten Rechtsakts zu entscheiden, ob die beiden Modelle beibehalten werden sollen oder ob in allen Fällen die für den Ort der Ansässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollbehörde die Waren überlassen soll. Auch der Ort des Entstehens der Zollschuld sollte entsprechend der Festlegung der zuständigen Zollbehörde geregelt werden —

(74) Ab **2031** können die Wirtschaftsbeteiligten auf freiwilliger Basis die Möglichkeiten der EU-Zolldatenplattform nutzen. Bis Ende **2035** sollte die EU-Zolldatenplattform vollständig ausgebaut sein und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu nutzen. Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sowie fiktive Einführer werden von dem Mitgliedstaat überwacht, in dem sie ansässig sind. Abweichend und vorbehaltlich der Überprüfung bleiben Wirtschaftsbeteiligte, die weder geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte noch fiktive Einführer sind unter der Aufsicht der Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Waren tatsächlich befinden. Bis zum 31. Dezember 2035 sollte die Kommission die beiden Aufsichtsmodelle bewerten, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug. Bei der Bewertung sollten auch Aspekte der indirekten Besteuerung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission befugt sein, im Wege eines delegierten Rechtsakts zu entscheiden, ob die beiden Modelle beibehalten werden sollen oder ob in allen Fällen die für den Ort der Ansässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollbehörde die Waren überlassen soll. Auch der Ort des Entstehens der Zollschuld sollte entsprechend der Festlegung der zuständigen Zollbehörde geregelt werden —

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

(4a) Diese Vorschriften werden im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen konzipiert, mit dem der Handel erleichtert werden soll.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Zollkontrollen, ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Zollunion und einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts sind die Zollbehörden dafür verantwortlich, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, **die** Sicherheit zu **gewährleisten** und einen Beitrag zu den anderen Politikbereichen der Union zum Schutz von Bürgern, Einwohnern, Verbrauchern, Umwelt und allgemeinen Lieferketten zu leisten, die Union vor illegalem Handel zu bewahren, legale Geschäftstätigkeiten zu erleichtern und den internationalen Handel der Union zu überwachen, um zu einem fairen und offenen Handel und zur gemeinsamen Handelspolitik beizutragen.

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Zollkontrollen, ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Zollunion und einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts **und der offenen strategischen Autonomie der Union** sind die Zollbehörden dafür verantwortlich, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, **für** Sicherheit zu **sorgen** und einen Beitrag zu den anderen Politikbereichen der Union zum Schutz von Bürgern, Einwohnern, Verbrauchern, **der** Umwelt, **Unternehmen** und allgemeinen Lieferketten zu leisten, die Union vor **wirtschaftlichem Zwang, unlauterem Wettbewerb und** illegalem Handel zu bewahren, legale Geschäftstätigkeiten zu erleichtern, **für wirtschaftliche Sicherheit zu sorgen** und den internationalen Handel der Union zu überwachen, um zu einem fairen, **regulierten** und offenen Handel und zur gemeinsamen Handelspolitik beizutragen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Schutz der Union vor unlauterem, nicht regelkonformem und illegalem Handel, unter anderem durch eine engmaschige Beobachtung von Wirtschaftsbeteiligten und Lieferketten und eine Mindestvorgabe für Zollrechtsverletzungen und Sanktionen;

Geänderter Text

d) Schutz der Union vor unlauterem, nicht regelkonformem und illegalem Handel, unter anderem **vor Fälschungen und Waren, die nicht mit den sonstigen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften übereinstimmen**, durch eine engmaschige Beobachtung von Wirtschaftsbeteiligten und Lieferketten und eine Mindestvorgabe für Zollrechtsverletzungen und Sanktionen;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Unterstützung legaler Geschäftstätigkeiten durch die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Zollkontrollen und Erleichterungen des legalen Handels und durch die Vereinfachung von Zollprozessen und -verfahren.

Geänderter Text

e) Unterstützung legaler Geschäftstätigkeiten durch die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Zollkontrollen und Erleichterungen des legalen Handels und durch die Vereinfachung von Zollprozessen und -verfahren, **unter anderem durch belastbare Risikoanalysen, die durch die EU-Zolldatenplattform unterstützt werden.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) in internationalen Übereinkünften enthaltene zollrechtliche Vorschriften, soweit sie in der Union anwendbar sind,

Geänderter Text

d) in internationalen Übereinkünften enthaltene zollrechtliche Vorschriften, soweit sie in der Union anwendbar sind. **Hierzu gehören unter anderem die einschlägigen multilateralen**

Umweltübereinkommen, zu deren Vertragsparteien die EU und die Mitgliedstaaten gehören, soweit sie die Konformität von Waren betreffen:

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sind andere als zollrechtliche Vorschriften, die für Waren gelten, welche in das Zollgebiet der Union gelangen, es verlassen oder es durchqueren oder in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, und an deren Ausführung die Zollbehörden beteiligt sind;

Geänderter Text

3. „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sind andere als zollrechtliche Vorschriften:

a) die für Waren gelten, welche in das Zollgebiet der Union gelangen, es verlassen oder es durchqueren oder in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, und an deren Ausführung die Zollbehörden beteiligt sind,

b) die unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sind, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt **und** befugt **ist**, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;

Geänderter Text

13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt **ist, einschließlich Personen, die** befugt **sind**, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Sicherheit und der Schutz der Union und ihrer Bürger und Bewohner gefährdet werden oder

Geänderter Text

b) die Sicherheit und der Schutz der Union und ihrer Bürger und Bewohner, **einschließlich ihrer Gesundheit**, gefährdet werden oder

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die **vorschriftsmäßige Anwendung** von Maßnahmen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten verhindert wird;

Geänderter Text

c) die **umfassende Umsetzung und Durchsetzung** von Maßnahmen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten verhindert wird;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „Risikomanagement“ ist die

Geänderter Text

20. „Risikomanagement“ ist die

systematische Ermittlung von Risiken, auch durch die Ermittlung von Profilen risikobehafteter Wirtschaftsbeteiligter, und die Durchführung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen;

systematische Ermittlung von Risiken, auch durch die Ermittlung von Profilen risikobehafteter Wirtschaftsbeteiligter **und riskanten Transaktionen**, und die Durchführung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 57

Vorschlag der Kommission

57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware **vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben** zu entrichten;

Geänderter Text

57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den **Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sämtlicher anderer Abgaben, die** aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware **vorgesehen sind**, zu entrichten;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

59a. „andere Abgaben“ sind jegliche Gebühren, die zusätzlich zu den Zöllen, der Mehrwertsteuer, den Gebühren für Zollförmlichkeiten und den Kurierdienstgebühren anfallen;

Geänderter Text

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64

Vorschlag der Kommission

64. „Krise“ ist ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die plötzlich die

Geänderter Text

64. „Krise“ ist ein **innerhalb oder außerhalb der Union stattfindendes**

Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Bürgern, Wirtschaftsbeteiligten und Bediensteten der Zollbehörden gefährdet und dringende Maßnahmen in Bezug auf den Eingang, den Ausgang oder die Durchfuhr von Waren erfordert.

Ereignis oder eine Situation, das bzw. die plötzlich die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Bürgern, Wirtschaftsbeteiligten und Bediensteten der Zollbehörden **sowie Kernziele anderer Rechtsvorschriften wie den Umwelt- und Klimaschutz oder die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen** gefährdet und dringende Maßnahmen in Bezug auf den Eingang, den Ausgang oder die Durchfuhr von Waren erfordert.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64b. „Risikosendung – vor der Freigabe im Binnenmarkt zu prüfen“ ist eine Sendung, die bei der Ankunft am Bestimmungsort von den nationalen Zollbehörden auszusortieren und zu prüfen ist;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64c. „Nicht konforme Sendung“ bezeichnet eine nicht den EU-Vorschriften entsprechende Sendung, deren Abholung am Ursprungsort und/oder Freigabe im Binnenmarkt zu verweigern ist;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Falls die Zollbehörden für die Beurteilung des Antrags zusätzliche Informationen von anderen zuständigen nationalen oder internationalen Behörden benötigen, teilen sie dem Antragsteller ihre Entscheidung mit und unterrichten ihn innerhalb von 15°Kalendertagen über den neuesten Stand.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die vUA-Entscheidung ist nicht länger mit dem in der Welthandelsorganisation (WTO) erarbeiteten Abkommen über Ursprungsregeln oder den beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen, Beratungen und ähnlichen Akten betreffend die Bestimmung des Ursprungs von Waren zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung des genannten Abkommens vereinbar; in diesen Fällen tritt der Verlust der Gültigkeit mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ein.

b) die vUA-Entscheidung ist nicht **oder nicht** länger mit dem in der Welthandelsorganisation (WTO) erarbeiteten Abkommen über Ursprungsregeln oder den beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen, Beratungen und ähnlichen Akten betreffend die Bestimmung des Ursprungs von Waren zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung des genannten Abkommens vereinbar; in diesen Fällen tritt der Verlust der Gültigkeit mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ein.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Zollbehörden gewähren Personen, die in Drittländern ansässig sind, Begünstigungen aufgrund des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, wenn diese Personen die Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäß den einschlägigen

(7) Die Zollbehörden gewähren Personen, die in Drittländern ansässig sind, Begünstigungen aufgrund des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, wenn diese Personen die Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäß den einschlägigen

Rechtsvorschriften der betreffenden Länder und Gebiete erfüllen und diese Voraussetzungen und Verpflichtungen von der Union als denjenigen gleichwertig anerkannt wurden, die für die im Zollgebiet der Union ansässigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gelten. Diese Begünstigungen werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt, sofern die Union nichts anderes beschließt, und werden durch eine internationale Übereinkunft der Union oder Unionsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik unterstützt.

Rechtsvorschriften der betreffenden Länder und Gebiete erfüllen und diese Voraussetzungen und Verpflichtungen von der Union als denjenigen gleichwertig anerkannt wurden, die für die im Zollgebiet der Union ansässigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gelten. Diese Begünstigungen werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt, sofern die Union nichts anderes beschließt, und werden durch eine internationale Übereinkunft der Union, **Partnerschaften – soweit relevant und verbindlich** – oder Unionsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik unterstützt. **Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern müssen die Kriterien des Artikels 24 Buchstaben a bis c und e sowie gegebenenfalls des Buchstabens ea erfüllen.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Soweit erforderlich, kann die Kommission Leitlinien zur Unterstützung von KMU und KKMU annehmen, in denen die einzigartigen Herausforderungen anerkannt werden, mit denen diese konfrontiert sind, wobei die Integrität und Sicherheit der Außenhandelsprozesse bei der Anwendung des Status zugelassener Wirtschaftsbeteiligter und geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu wahren ist. Weitere Anstrengungen werden unternommen, um die Verfahren für KMU und KKMU zu vereinfachen und zugänglicher zu machen, damit sichergestellt wird, dass ihre entscheidende Rolle im Außenhandel der EU erleichtert und gefördert wird.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) in Bezug auf die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b genannte Bewilligung geeignete **Sicherheits- und Compliance-Standards**, die **der ausgeübten** Tätigkeit angemessen sind. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner.

Geänderter Text

e) in Bezug auf die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b genannte Bewilligung geeignete **Sicherheitsstandards**, die **mit Blick auf die ausgeübte** Tätigkeit angemessen sind. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Einhaltung der einschlägigen anderen Rechtsvorschriften durch den Antragsteller.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die **Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Einzelheiten der Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach**

(2) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Einzelheiten der Anwendung der in**

dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Absatz 1 genannten Kriterien *zu ergänzen.*

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein **Einführer oder Ausführer**, der im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check“-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.

Geänderter Text

(1) Ein **Wirtschaftsbeteiligter**, der im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check“-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Zollbehörden erkennen den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten einer Person zu, **die** alle folgenden Kriterien erfüllt:

Geänderter Text

(3) Die Zollbehörden erkennen den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten **einem Einführer/Ausführer zu, der bereits den AEO-Status innehat, oder einer anderen Person, wenn er bzw. sie** alle folgenden Kriterien erfüllt:

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;

Geänderter Text

e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. ***Der Antragsteller muss an Schulungen teilnehmen, die von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Art der Tätigkeit durchgeführt werden.*** Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit, ***Gesundheits- und Umweltnormen, die Einhaltung der einschlägigen sonstigen Rechtsvorschriften*** und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Zollbehörden führen mindestens alle **drei** Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine

Geänderter Text

Die Zollbehörden führen mindestens alle **zwei** Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine

dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen haben.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(6) Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter im Verdacht, an betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit verwickelt zu sein, so wird sein Status ausgesetzt.

dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen haben.

Geänderter Text

(6) Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter im Verdacht, an betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit **oder der Freigabe von Waren im Zollgebiet, die nicht mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften konform sind**, verwickelt zu sein, so wird sein Status ausgesetzt **Diese Aussetzung wird auf der EU-Zolldatenplattform ausgewiesen.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte genießt entsprechend der ihm erteilten Bewilligung mehr Erleichterungen in Bezug auf Zollkontrollen als andere Wirtschaftsbeteiligte; dies schließt weniger häufige Kontrollen von Waren oder Unterlagen ein. Der Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten wird für die Zwecke des Zollrisikomanagements positiv

Geänderter Text

(8) Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte genießt entsprechend der ihm erteilten Bewilligung mehr Erleichterungen in Bezug auf Zollkontrollen als andere Wirtschaftsbeteiligte; dies schließt weniger häufige Kontrollen von Waren oder Unterlagen ein. Der Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten wird für die Zwecke des Zollrisikomanagements positiv berücksichtigt. **Die EU-Zollbehörde sorgt**

berücksichtigt.

für eine wirksame Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Sie sorgt auch für die einheitliche Anwendung der Zollvorteile im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sowie eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten in der gesamten Zollunion.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 11 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) *Die* Kommission *erlässt mittels Durchführungsrechtsakten* Folgendes:

(11) *Der* Kommission *wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 261 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie Folgendes festlegt:*

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Umsetzung der zollrechtlichen Vorschriften mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung;

a) *Ermöglichung der* Umsetzung der zollrechtlichen Vorschriften mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) XXXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Unterstützung von Risikoanalysen, wirtschaftlichen Analysen und Datenanalysen, unter anderem durch den Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz im Einklang mit der [Verordnung über künstliche Intelligenz 2021/0106 (COD)]⁶⁵;

d) Unterstützung **und Sicherstellung** von Risikoanalysen, wirtschaftlichen Analysen und Datenanalysen, unter anderem durch den Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz im Einklang mit der [Verordnung über künstliche Intelligenz 2021/0106 (COD)]⁶⁵, **soweit der Einsatz künstlicher Intelligenz bestimmte Funktionen erleichtern und gleichzeitig ethische Standards in voller Übereinstimmung mit dem EU-Besitzstand wahren kann;**

⁶⁵ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ..., S. ...). [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der im Dokument COM(2021) 206 final (2021/0106(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten

⁶⁵ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ..., S. ...). [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der im Dokument COM(2021) 206 final (2021/0106(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten

Richtlinie in die Fußnote einfügen.]

Richtlinie in die Fußnote einfügen.]

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Unterstützung der Einhaltung der Anforderungen der anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, indem mit ihr der Zugang zu einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit der Um- und Durchsetzung solcher Rechtsvorschriften erleichtert wird;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die technischen Modalitäten für den Betrieb und die Nutzung der **von den** Mitgliedstaaten und **der** Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **entwickelten elektronischen Systeme;**

a) die technischen Modalitäten für den Betrieb und die Nutzung der **elektronischen Systeme, die die** Mitgliedstaaten und **die** Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2022/2399 in Verbindung mit der Verordnung (EU) [zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen, und sonstigen Stellen der Union] und der Richtlinie (EU) 2022/2555, einschließlich der von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) herausgegebenen Leitlinien, entwickelt haben;**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **können** Anwendungen **entwickeln**, die für die Anbindung an die EU-Zolldatenplattform notwendig sind, um Daten auf der Plattform bereitzustellen bzw. Daten der Plattform zu verarbeiten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **entwickeln** Anwendungen, die für die Anbindung an die EU-Zolldatenplattform notwendig sind, um Daten auf der Plattform bereitzustellen bzw. Daten der Plattform zu verarbeiten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die in Absatz 1 genannten Anwendungen – insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken – den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) entsprechen. Die Mitgliedstaaten müssen die Zollinfrastruktur in ihre nationale Cybersicherheitsstrategie einbeziehen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können die EU-Zollbehörde ersuchen, die in Absatz 1 genannten **Anwendungen zu entwickeln**. In diesem Fall finanzieren die betreffenden Mitgliedstaaten die Entwicklung.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können die EU-Zollbehörde ersuchen, die **Anwendungen zu entwickeln, die für die Einhaltung der** in Absatz 1 genannten **Anforderung erforderlich sind**. In diesem Fall finanzieren die betreffenden Mitgliedstaaten die Entwicklung.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten in der EU-Zolldatenplattform erfolgt unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 und zielt darauf ab, sensible Daten von Wirtschaftsbeteiligten in allen Bestimmungen dieses Artikels zu schützen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Nachweis, dass die Person die zollrechtlichen Vorschriften und andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften einhält.

b) Nachweis, dass die Person die zollrechtlichen Vorschriften und andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften einhält, **wofür die Identität des Herstellers der Waren wesentlich ist**.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Zollbehörde **darf** auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die folgenden Zwecke **verarbeiten**:

Geänderter Text

(2) Eine Zollbehörde **verarbeitet** auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, **zum Beispiel Daten über die Identität des Herstellers einer Ware**, ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die folgenden Zwecke:

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die EU-Zollbehörde darf auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die folgenden Zwecke verarbeiten:

Geänderter Text

(3) Die EU-Zollbehörde darf auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, **zum Beispiel Daten über die Identität des Herstellers einer Ware**, ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die folgenden Zwecke verarbeiten:

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Förderung der Verbesserung der Durchsetzung anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)

(7a) Die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften bezeichneten nationalen zuständigen Behörden dürfen auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, zum Beispiel die Identität des Herstellers einer Ware, ausschließlich zugreifen, um sicherzustellen, dass keine nicht konformen Erzeugnisse in die Union gelangen, und nur in dem dafür erforderlichen Umfang. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 14 dieses Artikels die Regeln und Modalitäten für den Zugang zu diesen Daten und für deren Speicherung fest.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 8

(8) Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ dürfen auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln und Pflanzen sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden **mit Blick auf die Senkung des Risikos**, dass nicht konforme **Erzeugnisse** in die Union gelangen, unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14

(8) Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ dürfen auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln und Pflanzen sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden **zur Sicherstellung**, dass nicht konforme **Waren nicht** in die Union gelangen, unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels

dieses Artikels festgelegten Bedingungen zugreifen.

⁶⁷ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

festgelegten Bedingungen zugreifen.

⁶⁷ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Geänderter Text

(11a) Im Rahmen von Freihandelsabkommen eingesetzte interne Beratungsgruppen oder andere relevante Interessenträger stellen der EU-Zolldatenplattform Informationen über die Anwendbarkeit oder Umgehung

einseitiger Handelsmaßnahmen zur Verfügung. Diese Informationen werden vor der Jahrestagung der Zollbeiräte überprüft und übermittelt. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Regeln für die Bestimmung der einschlägigen Interessenträger, für die Übermittlung der Informationen an die EU-Zolldatenplattform und für die vorherige Prüfung der Informationen fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 262 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Unbeschadet der Artikel 32 und 38 kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem Mitgliedstaat unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegten Bedingungen Zugang zu nicht personenbezogenen oder geschäftlich nicht sensiblen Daten beantragen, die in der EU-Zolldatenplattform gespeichert oder anderweitig verfügbar sind.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11c) Einschlägige Daten können den

Zoll- und Marktüberwachungsbehörden von Drittländern zur Verfügung gestellt werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der EU und der Drittländer zu ermöglichen, jedoch nur soweit dies erforderlich ist, um die Konformität der Einfuhren mit dem EU-Recht sicherzustellen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 14 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(14) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften und Modalitäten für den Zugang zu oder die Verarbeitung von auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, durch die in den Absätzen 6 bis 11 genannten Behörden fest. Bei der Festlegung dieser Vorschriften und Modalitäten muss die Kommission für jede Behörde oder Kategorie von Behörden

Geänderter Text

(14) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften und Modalitäten für den Zugang zu oder die Verarbeitung von auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, durch die in den Absätzen 6 bis 11 genannten Behörden **sowie Vorschriften zu Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht für alle Personen mit Zugang zu Daten** fest. **Mit den Vorschriften wird sichergestellt, dass die über die EU-Zolldatenplattform bereitzustellenden Informationen korrekt und zuverlässig sind.** Bei der Festlegung dieser Vorschriften und Modalitäten muss die Kommission für jede Behörde oder Kategorie von Behörden

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 14 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **die Frage prüfen, ob** die betreffende Behörde eine spezielle Kontaktstelle oder -person bzw.

Geänderter Text

d) die betreffende Behörde **ersuchen**, eine spezielle Kontaktstelle oder -person bzw. Kontaktpersonen **zu** benennen oder

Kontaktpersonen benennen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen **vorsehen muss**;

zusätzliche Schutzmaßnahmen **vorzusehen**;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Datensubjekte, die gelegentlich mit Tätigkeiten befasst sind, die unter die zollrechtlichen Vorschriften oder andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften fallen;

Geänderter Text

b) Datensubjekte, **bei denen es sich um Wirtschaftsbeteiligte handelt**, die gelegentlich mit Tätigkeiten befasst sind, die unter die zollrechtlichen Vorschriften oder andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften fallen;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Datensubjekte, deren personenbezogene Informationen sich in den in Artikel 40 genannten Unterlagen oder etwaigen weiteren Nachweisen befinden, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften notwendig sind;

Geänderter Text

c) Datensubjekte, **bei denen es sich um Wirtschaftsbeteiligte handelt**, deren personenbezogene Informationen sich in den in Artikel 40 genannten Unterlagen oder etwaigen weiteren Nachweisen befinden, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften notwendig sind;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Datensubjekte, deren personenbezogene Daten in den für

Geänderter Text

d) Datensubjekte, **bei denen es sich um Wirtschaftsbeteiligte handelt**, deren

Risikomanagementzwecke gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a erhobenen Daten enthalten sind;

personenbezogene Daten in den für Risikomanagementzwecke gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a erhobenen Daten enthalten sind;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden oder Einrichtungen der Union elektronische Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so kann die Zusammenarbeit im Wege der Interoperabilität dieser elektronischen Mittel mit der EU-Zolldatenplattform erfolgen.

Geänderter Text

(3) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden oder Einrichtungen der Union elektronische Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so kann die Zusammenarbeit im Wege der Interoperabilität dieser elektronischen Mittel mit der EU-Zolldatenplattform erfolgen. ***Eine solche Interoperabilität kann auch den zuständigen Behörden von Drittländern im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den EU-Behörden nur insoweit gestattet werden, als dies erforderlich ist, um die Übereinstimmung der Einfuhren mit dem EU-Recht zu gewährleisten.***

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden keine elektronischen Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so können diese Behörden die spezifischen Dienste und Systeme der EU-

Geänderter Text

(4) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden keine elektronischen Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so können diese Behörden die spezifischen Dienste und Systeme der EU-

Zolldatenplattform im Einklang mit Artikel 31 nutzen.

Zolldatenplattform im Einklang mit Artikel 31 nutzen. ***Solche Dienste und Systeme können auch den zuständigen Behörden von Drittländern im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den EU-Behörden nur insoweit gestattet werden, als dies erforderlich ist, um die Übereinstimmung der Einfuhren mit dem EU-Recht zu gewährleisten.***

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Eine umfassende und benutzerfreundliche digitale Schnittstelle bietet auch Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit autonomen Maßnahmen, einschließlich Zöllen, Kontingenten, Sanktionen und Embargos, um die Einhaltung dieser Maßnahmen durch die Unternehmen zu verbessern. Ferner soll so eine größere Kohärenz zwischen verschiedenen autonomen Maßnahmen geschaffen werden.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Erhebung, Verarbeitung, Austausch und Analyse relevanter, auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbarer Daten, einschließlich einschlägiger Daten von anderen Behörden als den Zollbehörden;

a) ***soweit erforderlich*** Erhebung, Verarbeitung, Austausch und Analyse relevanter, auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbarer Daten, einschließlich einschlägiger Daten von anderen Behörden als den Zollbehörden;

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission **kann** gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards für jegliche Arten von Risiken **festlegen**, darunter auch Risiken im Zusammenhang mit finanziellen Interessen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission **legt** gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards für jegliche Arten von Risiken **fest**, darunter auch Risiken im Zusammenhang mit finanziellen Interessen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet von Absatz 6 Buchstabe f dieses Artikels sowie Artikel 43 **kann** die Kommission spezifische, unter andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften fallende Bereiche **ermitteln**, die eine vorrangige Behandlung für Zollrisikomanagement- und Zollkontrollzwecke rechtfertigen.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet von Absatz 6 Buchstabe f dieses Artikels sowie Artikel 43 **ermittelt** die Kommission spezifische, unter andere von den Zollbehörden angewandte **einschlägige** Rechtsvorschriften fallende Bereiche, die eine vorrangige Behandlung für Zollrisikomanagement- und Zollkontrollzwecke rechtfertigen, **darunter obligatorische Zollkontrollen. Diese Ermittlung basiert auf der Ermittlung oder auf Transaktionen mit hohem Risiko, wie sie im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften vorgesehen ist, oder auf anderen einschlägigen Quellen.**

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Für die Zwecke der Absätze 1

und 2 ist der Zollbeirat berechtigt:

- a) die Kommission über begründete Bedenken zu unterrichten, die für die Einrichtung vorübergehender und länderspezifischer vorrangiger Kontrollbereiche für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblich sein können;*
- b) zum Zweck der Anwendung der Absätze 1 und 2 zur Ermittlung der spezifischen Bereiche beizutragen, die unter andere Rechtsvorschriften fallen.*

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission **kann**

Geänderter Text

(3) Die Kommission **muss
gegebenenfalls**

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecke kann die Kommission Daten erheben, verarbeiten und analysieren, die auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen, auch von anderen Behörden als Zollbehörden, verfügbar sind.

Geänderter Text

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecke kann die Kommission Daten erheben, verarbeiten und analysieren, die auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen, auch von anderen Behörden als Zollbehörden, verfügbar sind, **darunter auch aus Drittländern, von den Sekretariaten der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen und vom Zollbeirat.**

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen, Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde und der Kommission.

Geänderter Text

(1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen, Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde und der Kommission ***sowie gegebenenfalls mit den Sekretariaten im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen, sofern die personenbezogenen Daten geschützt sind.***

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens alle zwei Jahre, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern; die Kommission kann zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.

Geänderter Text

(1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens alle zwei Jahre, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern. ***Die Kommission stellt diese Bewertung dem Exekutivausschuss der EU-Zollbehörde zur Verfügung.*** Die Kommission kann zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die gemäß Artikel 42 Absatz 3 für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren zuständigen Zollbehörden entscheiden über die Überlassung der Waren **unter Berücksichtigung des Ergebnisses** der Risikoanalyse der vom Einführer oder Ausführer bereitgestellten Daten und der Ergebnisse etwaiger Kontrollen.

Geänderter Text

(1) Die gemäß Artikel 42 Absatz 3 für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren zuständigen Zollbehörden entscheiden über die Überlassung der Waren **basierend auf dem Ergebnis** der Risikoanalyse der vom Einführer oder Ausführer bereitgestellten Daten und der Ergebnisse etwaiger Kontrollen, **sowie auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß Artikel 51.**

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Können die Waren aus einem bestimmten Grund nicht in der vorübergehenden Verwahrung belassen werden, so **treffen** die Zollbehörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, **um die Waren nach den Artikeln 76, 77 und 78 zu verwerten.**

Geänderter Text

Können die Waren aus einem bestimmten Grund nicht in der vorübergehenden Verwahrung belassen werden, so **ergreifen** die Zollbehörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, **wenn**

i) es sich um verderbliche Produkte handelt, um die betreffenden Produkte an Wohltätigkeitsorganisationen oder dem öffentlichen Interesse dienende Organisationen zu spenden;

ii) es sich um nicht verderbliche Produkte handelt, um die betreffenden Produkte zu recyceln.

Sind die Maßnahmen gemäß den Ziffern i und ii nicht möglich, so entsorgen die Zollbehörden die betreffenden Erzeugnisse gemäß nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In begründeten Fällen können die Zollbehörden verlangen, dass gestellte Waren zerstört werden, und unterrichten den Einführer, den Ausführer und den Besitzer der Waren entsprechend. Die Kosten der Zerstörung werden vom Einführer oder vom Ausführer getragen.

Geänderter Text

(1) In begründeten Fällen können die Zollbehörden verlangen, dass gestellte Waren **gemäß Artikel 75 gespendet, wiederverwertet oder auf andere Weise** zerstört werden, und unterrichten den Einführer, den Ausführer und den Besitzer der Waren entsprechend. Die Kosten der Zerstörung werden vom Einführer oder vom Ausführer getragen.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Zerstörung von Waren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Zerstörung von Waren fest, **wobei der Sicherheit der Zollbeamten, die die Zerstörung vornehmen, Rechnung zu tragen ist**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vorabinformationen über das Frachtgut umfassen mindestens den für die Waren verantwortlichen Einführer, die eindeutige Kennnummer der Sendung, den Versender, den Empfänger, eine Beschreibung der Waren, die zolltarifliche Einreihung, den Wert, Angaben zum

Geänderter Text

(2) Die Vorabinformationen über das Frachtgut umfassen mindestens den für die Waren verantwortlichen Einführer, die eindeutige Kennnummer der Sendung, den Versender, den Empfänger, eine Beschreibung der Waren, die zolltarifliche Einreihung, den Wert, Angaben zum

Verkehrsweg sowie zur Art und Kennung der Beförderungsmittel, mit denen die Waren befördert werden, und die Beförderungskosten. Die Vorabinformationen über das Frachtgut werden bereitgestellt, bevor die Waren im Zollgebiet der Union eintreffen.

Verkehrsweg, **auch zum endgültigen Bestimmungsort**, sowie zur Art und Kennung der Beförderungsmittel, mit denen die Waren befördert werden, und die Beförderungskosten. Die Vorabinformationen über das Frachtgut werden bereitgestellt, bevor die Waren im Zollgebiet der Union eintreffen. **Für die Einfuhr können weitere Daten von den Zollbehörden oder der EU-Zollbehörde angefordert werden.**

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde gemäß Titel XII sorgt die erste Eingangszollstelle innerhalb **bestimmter** Fristen dafür, dass – **in erster Linie** für Zwecke der Sicherheit, **aber wenn möglich** auch für andere **Zwecke** – eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Vorabinformationen über Frachtgut und anderer über die EU-Zolldatenplattform bereitgestellter oder verfügbar gemachter Informationen durchgeführt wird, und trifft die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlichen Maßnahmen.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde gemäß Titel XII sorgt die erste Eingangszollstelle innerhalb **angemessener und risikogerechter** Fristen dafür, dass – für Zwecke der Sicherheit, **sowie** auch für andere **Compliance-Zwecke** – eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Vorabinformationen über Frachtgut und anderer über die EU-Zolldatenplattform bereitgestellter oder verfügbar gemachter Informationen durchgeführt wird, und trifft die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlichen Maßnahmen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind **spätestens drei** Tage nach **der Meldung** ihrer **Ankunft oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4**

Geänderter Text

(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind **90** Tage nach ihrer **Gestellung** in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese

Buchstabe b in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

Frist verlängert werden.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die erforderlichen Daten wurden den Zollbehörden bereitgestellt oder verfügbar gemacht **und** umfassen zumindest den für die Waren verantwortlichen Einführer, den Verkäufer, den Käufer, den Hersteller, den Warenlieferanten, sofern sich dieser vom Hersteller unterscheidet, den verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹, den Wert, den Ursprung, die zolltarifliche Einreihung und eine Beschreibung der Waren, die Kennnummer der Sendung und den Ort, an dem sich die Waren befinden, sowie die Liste der einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften;

⁶⁹ Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

a) die erforderlichen **konformen** Daten wurden den Zollbehörden bereitgestellt oder verfügbar gemacht. **Die erforderlichen Daten** umfassen zumindest den für die Waren verantwortlichen Einführer, den Verkäufer, den Käufer, den Hersteller, den Warenlieferanten, sofern sich dieser vom Hersteller **unterscheidet, im Fall von fertigen oder halbfertigen Waren die Herkunft der Bestandteile, sofern dies für die Durchsetzung anderer einschlägiger Rechtsvorschriften relevant ist und falls sie sich von der Herkunft der in Verkehr zu bringenden Waren** unterscheidet, den verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹, den Wert, den Ursprung, die zolltarifliche Einreihung und eine Beschreibung der Waren, die Kennnummer der Sendung und den Ort, an dem sich die Waren befinden, sowie die Liste der einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften;

⁶⁹ Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L...).

sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L...).

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Waren die **einschlägigen** anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erfüllen.

Geänderter Text

d) **es wurde festgestellt, dass** die Waren die anderen **einschlägigen** von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erfüllen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 95 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ausführer, die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringen wollen, stellen innerhalb eines **bestimmten** Zeitraums vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union ein Mindestmaß an Vorabinformationen bereit.

Geänderter Text

(1) Ausführer, die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringen wollen, stellen innerhalb eines **angemessenen und risikogerechten** Zeitraums vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union ein Mindestmaß an Vorabinformationen bereit.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 95 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Informationen, durch die die Ermittlung der Art der Waren und ihrer zolltariflichen Einreihung im Hinblick auf die Einhaltung anderer einschlägiger Rechtsvorschriften ermöglicht wird.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde gemäß Titel IV sorgt die Ausgangszollstelle innerhalb einer **bestimmten** Frist dafür, dass – **in erster Linie** für Zwecke der Sicherheit, **aber wenn möglich** auch für andere **Zwecke** – eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Vorabinformationen und anderer über die EU-Zolldatenplattform bereitgestellter oder verfügbar gemachter Informationen durchgeführt wird, und trifft die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlichen Maßnahmen.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde gemäß Titel IV sorgt die Ausgangszollstelle innerhalb einer **angemessenen und risikogerechten** Frist dafür, dass – für Zwecke der Sicherheit, **sowie** auch für andere **Compliance-Zwecke** – eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Vorabinformationen und anderer über die EU-Zolldatenplattform bereitgestellter oder verfügbar gemachter Informationen durchgeführt wird, und trifft die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlichen Maßnahmen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 118 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Waren **erfüllen** die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

b) **es wurde festgestellt, dass** die Waren die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften **erfüllen**.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 132 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Waren die **einschlägigen** anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erfüllen.

Geänderter Text

f) **es wurde festgestellt, dass** die Waren die anderen **einschlägigen** von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erfüllen.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 135 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Waren **erfüllen** die **einschlägigen anderen** von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

e) **es wurde festgestellt, dass** die Waren die **anderen einschlägigen** von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften **erfüllen**.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 149 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit des betreffenden Dokuments oder am tatsächlichen Ursprung der Waren, lehnen die Zollbehörden, die mit der Einfuhr der betreffenden Waren befasst sind, die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, unterrichten die Zollbehörden des betreffenden Drittlandes und lehnen die Annahme der Anmeldung ab. Diese Ablehnung ist auf der EU-Zolldatenplattform zu melden.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 150 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Hat** sich der Einführer für die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen entschieden, **so kann er nicht in den Genuss der** Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e oder nichttarifärer Präferenzmaßnahmen **kommen**.

Geänderter Text

(10) **Selbst wenn** sich der Einführer für die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen entschieden **hat, finden die** Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e oder nichttarifärer Präferenzmaßnahmen **Anwendung**.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Führen die Angaben, die für die Verfahren des Absatzes 1 bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden, dazu, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so wird auch die Person zum Zollschuldner, die die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Geänderter Text

Führen die Angaben, die für die Verfahren des Absatzes 1 bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden, dazu, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so wird auch die Person zum Zollschuldner, die die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren. ***Diese Person ist für die Zahlung sämtlicher anderer anfallender Gebühren verantwortlich.***

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen Erwerber im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner.

Geänderter Text

(3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen Erwerber im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner. ***Der fiktive Einführer ist auch für die Zahlung sämtlicher anderer anfallender Gebühren verantwortlich.***

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 201 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die EU-Zollbehörde trägt zur ordnungsgemäßen Anwendung der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen bei, indem sie deren Umsetzung in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen überwacht und – vorbehaltlich der Überprüfung und Genehmigung durch die Kommission – den Zollbehörden geeignete Leitlinien an die Hand gibt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 203 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) einer Krise an der Grenze eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die sich auf die Zollverfahren *auswirkt*,

Geänderter Text

a) einer Krise an der Grenze eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die sich auf die Zollverfahren *auswirken kann*,

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 203 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in den Bereichen, in denen ihre Tätigkeiten mit der Verwaltung der Zollunion zusammenhängen.

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 204 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die EU-Zollbehörde koordiniert und überwacht die Anwendung und Umsetzung der geeigneten Maßnahmen und Regelungen durch die Zollbehörden und erstattet der Kommission über die Ergebnisse dieser Umsetzung Bericht.

Geänderter Text

(2) Die EU-Zollbehörde koordiniert und überwacht die Anwendung und Umsetzung der geeigneten Maßnahmen und Regelungen durch die Zollbehörden und erstattet der Kommission, **dem Europäischen Parlament und dem Rat** über die Ergebnisse dieser Umsetzung Bericht.

Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 204 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die EU-Zollbehörde richtet einen Krisenstab ein, der während der gesamten Krise ständig zur Verfügung steht.

Geänderter Text

(3) Die EU-Zollbehörde richtet einen Krisenstab ein, der während der gesamten Krise ständig zur Verfügung steht. **Der Vorsitz des Zollbeirats wird an den Sitzungen des Krisenstabs teilnehmen.**

Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 207 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Die EU-Zollbehörde trägt zum operativen Management der Zollunion bei; dabei koordiniert und überwacht sie die operative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden, bündelt Fachwissen und **stellt dieses** mit dem Ziel **bereit**, die Effizienz zu steigern und Ergebnisse zu erzielen;

Geänderter Text

a) Die EU-Zollbehörde trägt zum operativen Management der Zollunion bei; dabei koordiniert und überwacht sie die operative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden, bündelt **und stellt** Fachwissen und **Orientierungshilfen bei bewährten Verfahren bereit**, mit dem Ziel, die Effizienz zu steigern und Ergebnisse zu erzielen;

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 207 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die EU-Zollbehörde wird mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in den Bereichen, in denen ihre Tätigkeiten mit der Verwaltung der Zollunion zusammenhängen, zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 207 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Die EU-Zollbehörde unterstützt die Zollbehörden aktiv bei der wirksamen Erfüllung ihres Auftrags, durch die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Zollkontrollen, Erleichterungen des legalen Handels, den Schutz vor illegalem Handel und die Vereinfachung von Zollprozessen und -verfahren voll und ganz im Einklang mit der vorliegenden Verordnung legale Geschäftsaktivitäten zu unterstützen.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 207 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission, der ENISA und der Mitgliedstaaten stellt die EU-Zollbehörde sicher, dass die EU-Zolldatenplattform angemessen vor möglicher Einflussnahme und Cyberangriffen geschützt ist, und trägt in diesem Zusammenhang zur

***Sensibilisierung der nationalen
Zollbehörden bei.***

Änderungsantrag 133

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-a) Unterstützung der nationalen
Zollbehörden in ihrem Kampf gegen die
Umgehung der Zollvorschriften und
anderer einschlägiger Rechtsvorschriften
durch betrügerische Wirtschaftsbeteiligte;***

Änderungsantrag 134

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Vorbereitung der gemeinsamen
Mindestschulungsinhalte für Zollbeamte in
der Union und Überwachung ihrer
Verwendung durch die Zollbehörden;

c) Vorbereitung der gemeinsamen
Mindestschulungsinhalte für Zollbeamte in
der Union und ***gegebenenfalls in
Verbindung mit anderen einschlägigen
EU-Organen oder internationalen
Einrichtungen und*** Überwachung ihrer
Verwendung durch die Zollbehörden;

Änderungsantrag 135

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) Vorbereitung der gemeinsamen
Mindestschulungsinhalte für geprüfte
vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte
gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e;***

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Unterstützung und Beratung von KMU und KKMU, unter anderem durch Leitlinien und Handbücher, um das Verständnis der Zollvorschriften und -verfahren zu erleichtern und die Kriterien des Programms „Geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter“ gemäß Artikel 25 Absatz 3 zu erfüllen;

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Unterstützung der Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken;

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Überwachung und Koordinierung der Anwendung des Rahmens für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 242 Absatz 1;

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit den Sekretariaten der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen;

Änderungsantrag 140

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe l a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) proaktive Förderung eines gemeinsamen Ansatzes der Zollbehörden im Hinblick auf eine Überarbeitung des Harmonisierten Systems zur Unterstützung des europäischen Grünen Deals und des Handels mit Umweltschutzgütern;

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe l b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

lb) Einbringung von Beiträgen für die Kommission zu Legislativvorschlägen, durch die es potenzielle Auswirkungen auf den Auftrag, die Rolle oder die Funktionsweise des Zolls geben könnte;

Änderungsantrag 142

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe l c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

lc) Erleichterung des Abschlusses eines Übereinkommens zwischen den nationalen Zollbehörden über eine

gemeinsame Methodik und verlässliche Daten für die Berechnung der Lücke bei den Zolleinnahmen;

Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe l d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ld) Sicherstellung harmonisierter und einheitlicher Datenanforderungen für Wirtschaftsakteure;

Änderungsantrag 144

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bis 2029 und nach Konsultation der EU-Zollbehörde veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem sie die Kohärenz zwischen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften für ihre eigenen Ziele festgelegten Modalitäten bewertet und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreitet. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Änderungsantrag 145

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 211 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) einem Zollbeirat, der die in Artikel 221a dargelegten Aufgaben erfüllt.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 212 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat **und** zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission **und einem vom Europäischen Parlament benannten Mitglied** zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 212 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Außerdem gehört dem Verwaltungsrat ein vom Europäischen Parlament benannter Vertreter ohne Stimmrecht an.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 212 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

Geänderter Text

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann **zweimal** verlängert werden.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 212 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Vorsitz des in Artikel 221a

genannten Zollbeirats nimmt mit Beobachterstatus im Verwaltungsrat teil.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 214 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Verwaltungsrat **kann** Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen **einladen**.

Geänderter Text

(4) Der Verwaltungsrat **lädt** Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen **ein, d. h. Vertreter, die für den Zollbeirat gemäß Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe va benannt wurden**.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 215 – Absatz 1 – Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

va) ein Beratungsorgan einrichten, das alle von der Arbeit der EU-Zollbehörde betroffenen, in der Union ansässigen Interessengruppen vertritt und das vor Entscheidungen zu konsultieren ist. Zu diesen Interessengruppen gehören in der Union niedergelassene Zollagenten. Stellungnahmen des Beratungsorgans sind für den Verwaltungsrat nicht bindend.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 215 – Absatz 1 – Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

va) Die Teilnahme von Vertretern dritter Länder als Beobachter im Zollbeirat ist möglich, wenn die Bedingungen für eine solche Beteiligung

*in EU-Vereinbarungen festgelegt sind
und wenn die Bedingung der
Gegenseitigkeit eingehalten wird.*

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 217 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat **und** drei weiteren vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannten Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein Vertreter der Kommission ein positives Votum abgibt.

Geänderter Text

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat, drei weiteren vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannten Mitgliedern **und dem Vorsitz des Zollbeirats gemäß Artikel 221a** zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein Vertreter der Kommission ein positives Votum abgibt.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Titel XII – Kapitel 3 – Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3a

DER ZOLLBEIRAT

Artikel 221a

Zollbeirat

(1) **Zur Unterstützung des Exekutivausschusses und der EU-Zollbehörde wird ein Zollbeirat eingesetzt.**

(2) **Der Zollbeirat hat folgende**

Aufgaben:

a) Beiträge zu den Zollaspekten anderer Rechtsvorschriften zu leisten;

b) Frühwarnungen auszusprechen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass eine bestimmte Ware, die in die EU eingeführt wird, wahrscheinlich gegen das Zollrecht oder andere Rechtsvorschriften verstößt.

(3) Der Zollbeirat setzt sich auf ausgewogene Weise aus 10 Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen und Unternehmen zusammen, die Arbeitgeberverbände, darunter mindestens ein Verband von KMU, gesamteuropäische Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften sowie zivilgesellschaftliche Menschenrechts- und Umweltorganisationen vertreten. Der Zollbeirat verabschiedet sechs Monate nach der Ernennung seiner Mitglieder seine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission geführt. Der Zollbeirat fasst seine Beschlüsse auf Konsensbasis. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 48 Monate und kann verlängert werden.

(4) Der Zollbeirat hält mindestens alle sechs Monate eine ordentliche Sitzung ab. Ferner tritt er auf Antrag der EU-Zollbehörde oder des Exekutivausschusses zusammen.

(5) Die im Rahmen von Freihandelsabkommen eingerichteten internen Beratungsgruppen liefern Beiträge, die für Frühwarnungen vor illegalem Handel oder anderen Risiken der Umgehung bestehender EU-Rechtsvorschriften relevant sind. Die Informationen der internen Beratungsgruppen können bis zu zwei Wochen vor der ordentlichen Sitzung des Zollbeirats über die spezifische EU-Zolldatenplattform übermittelt werden.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 235 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre stellt die Kommission sicher, dass im Einklang mit den Kommissionsleitlinien eine Bewertung der Leistung der EU-Zollbehörde in Bezug auf deren Ziele, Auftrag, Aufgaben, Verwaltung und Standort(e) durchgeführt wird.

Geänderter Text

(1) Spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **vier** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre stellt die Kommission sicher, dass im Einklang mit den Kommissionsleitlinien eine Bewertung der Leistung der EU-Zollbehörde in Bezug auf deren Ziele, Auftrag, Aufgaben, Verwaltung und Standort(e) durchgeführt wird.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 240 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Zollbehörden arbeiten mit anderen Behörden der nationalen Ebene, darunter – aber nicht ausschließlich – Marktüberwachungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Pflanzenschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden, **auf dem Gebiet** anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften, bei der Erhebung von Zöllen und Steuern und in anderen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit zusammen. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit einschlägigen Einrichtungen, Expertengruppen, Agenturen, Ämtern oder Netzen zusammen, die die Tätigkeiten anderer Behörden auf Unionsebene koordinieren. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit anderen einschlägigen Parteien auf EU-Ebene gemäß Absatz 9 zusammen, und die

Geänderter Text

(1) Die Zollbehörden arbeiten mit anderen Behörden der nationalen Ebene, darunter – aber nicht ausschließlich – Marktüberwachungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Pflanzenschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden **und anderen Behörden, die für die Umsetzung** anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften **zuständig sind**, bei der Erhebung von Zöllen und Steuern und in anderen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit zusammen. **Die Zollbehörden alarmieren unverzüglich die zuständigen Behörden bei Verdacht auf Verstöße gegen andere EU-Rechtsvorschriften und übermitteln eine Meldung an die EU-Zolldatenplattform.** Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit einschlägigen Einrichtungen, Expertengruppen,

beteiligten Zollbehörden setzen die EU-Zollbehörde davon in Kenntnis.

Agenturen, Ämtern oder Netzen zusammen, die die Tätigkeiten anderer Behörden auf Unionsebene koordinieren. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit anderen einschlägigen Parteien auf EU-Ebene gemäß Absatz 9 zusammen, und die beteiligten Zollbehörden setzen die EU-Zollbehörde davon in Kenntnis.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 240 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Kenntnisse und bewährte Verfahren durch gemeinsame Schulungen zur Erkennung von nicht konformen Produkten auszutauschen und sich auch über alle anderen Rechtsvorschriften der Union auf dem Laufenden zu halten, die Konformitätsanforderungen stellen, wie zum Beispiel in den Bereichen Produktsicherheit und Nachhaltigkeit.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 242 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Erstellung einer Liste von Dienstleistungen, in der die mögliche Rolle des Zolls bei der Anwendung anderer einschlägiger Maßnahmen an den Unionsgrenzen klar definiert wird;

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 243 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EU-Zollbehörde kann unbeschadet der Befugnisse der Kommission und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Kommission mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Arbeitsvereinbarungen schließen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union.

Geänderter Text

Die EU-Zollbehörde kann unbeschadet der Befugnisse der Kommission und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Kommission mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Arbeitsvereinbarungen schließen. ***Die nationalen Zollbehörden und andere einschlägige zuständige nationale Behörden werden über diese Regelungen unterrichtet.*** Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union. ***Durch sie können der EU-Zollbehörde das Befugnis eingeräumt werden, mit den Behörden von Drittländern Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, wie zum Beispiel gemeinsame Kontrollen mit dem Ziel, die Umgehung des Zollrechts der Union und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften durch betrügerische Wirtschaftsbeteiligte zu verhindern und für die Übereinstimmung der Einfuhren mit dem EU-Recht zu sorgen.***

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 247 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Weist die Person, die für eine Handlung oder Unterlassung verantwortlich ist, die zu einer Zollrechtsverletzung im Sinne des Artikels 252 geführt hat, nach, dass sie gutgläubig gehandelt hat, so wird dies bei der Festsetzung der in Artikel 254 genannten Sanktion berücksichtigt.

Geänderter Text

(1) Weist die Person, die für eine Handlung oder Unterlassung verantwortlich ist, die zu einer Zollrechtsverletzung im Sinne des Artikels 252 geführt hat, nach, dass sie gutgläubig gehandelt hat, so wird dies bei der Festsetzung der in Artikel 254 genannten Sanktion berücksichtigt. ***Vorrang wird der Verbesserung der Verfahren des Unternehmens in Partnerschaft eingeräumt, um Fehler zu vermeiden, bevor Sanktionen verhängt***

werden. Bei einer Herabsetzung der wegen der Zollrechtsverletzung zu verhängenden Sanktion sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- a) Die betreffenden Waren unterliegen nicht den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften;*
- b) die Zollrechtsverletzung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Festsetzung des Betrags der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben;*
- c) die für die Zollrechtsverletzung verantwortliche Person arbeitet wirksam mit der Zollbehörde zusammen;*
- d) frühere Erfahrungen mit dem Wirtschaftsteilnehmer;*
- e) die Komplexität der zugrunde liegenden Transaktion und die Anzahl ähnlicher Geschäfte;*
- f) die Klarheit der einzuhaltenden Bestimmungen;*
- g) die Berichtigung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen durch spätere Datenübermittlung.*

Begründung

Gemäß Erwägungsgrund 62 sind für die Feststellung mildernder Umstände weitere Kriterien erforderlich.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 252 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Verstoß gegen die Verpflichtungen für Einführer und fiktive Einführer gemäß den Artikeln 20 und 21.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 253 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die EU-Zollbehörde tauschen bewährte Verfahren und Methoden aus, um die Wirksamkeit der Sanktionen zu verbessern. Die Kommission bewertet, ob die von den Mitgliedstaaten angewandten Sanktionen zielorientiert sind.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 255 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 wird bei der Bewertung unter anderem Folgendes berücksichtigt:

- die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Zollbehörden und anderen zuständigen Behörden;***
- die Wirksamkeit der Zollkontrollen und die Relevanz vorhandener Technologien;***
- die allgemeine Konformität der in das Zollgebiet der EU verbrachten Waren mit dem Zollrecht und anderen Rechtsvorschriften;***
- die Art der Verletzungen, aufgeschlüsselt nach Kategorien;***
- die Anzahl der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten sowie der Prozentsatz des Entzugs dieses Status und die entsprechenden Gründe;***
- die Art der Arbeitsvereinbarungen***

und der gemeinsamen Tätigkeiten gemäß Artikel 243;

– *die Übereinstimmung der eingeführten Waren mit den Rechtsvorschriften der Union über Verbraucherschutz, Ursprungskennzeichnung und Etikettierung;*

– *eine Schätzung der Lücke bei den Zolleinnahmen.*

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 256 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend den Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme.

Geänderter Text

(4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend den Mitgliedstaaten **und dem Europäischen Parlament** zur Kenntnisnahme. **Die Kommission teilt die wichtigsten Ergebnisse in ihrem Bericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik mit.**

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung gemessen an den damit verfolgten Zielen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Geänderter Text

(1) Zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **vier** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung gemessen an den damit verfolgten Zielen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) eine Bewertung der Durchführbarkeit des Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gegebenenfalls einschließlich einer Analyse der Auswirkungen auf geeignete Zertifizierungskriterien;

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) eine Bewertung der in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Fristen, um sie gegebenenfalls zu verkürzen;

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) eine Bewertung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der über die EU-Zolldatenplattform bereitgestellten Informationen;

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) eine Bewertung des Gleichgewichts zwischen Zugänglichkeit und Vertraulichkeit sensibler Daten, die in der EU-Zolldatenplattform bereitgestellt und verarbeitet werden;

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) eine Bewertung der Unterstützungsdienste und der Ressourcen, die für die Nutzerunterstützung, insbesondere für KMU, zur Verfügung stehen, und die Navigation der EU-Zolldatenplattform.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 261 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 wird der Kommission übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, **24**, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 wird der Kommission übertragen.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 261 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragungen nach den Artikeln 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragungen nach den Artikeln 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, **24**, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 261 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 oder 265 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, **24**, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 oder 265 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das

Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 265 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem 1. März 2028:

Geänderter Text

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem **Zeitpunkt, der 12^o Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung liegt, spätestens ab dem** 1. März 2028:

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 265 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember **2037** vollständig in Betrieb sein.

Geänderter Text

(3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember **2035** vollständig in Betrieb sein.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 265 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wirtschaftsbeteiligte können ab dem 1. März **2032** unter Nutzung der EU-Zolldatenplattform mit der Erfüllung ihrer Meldepflichten gemäß dieser Verordnung beginnen.

Geänderter Text

(4) Wirtschaftsbeteiligte können ab dem 1. März **2031** unter Nutzung der EU-Zolldatenplattform mit der Erfüllung ihrer Meldepflichten gemäß dieser Verordnung beginnen.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN
HAT**

Die folgende Liste wird unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme für diese Stellungnahme erstellt. Die Verfasserin hat bei der Vorbereitung des Entwurfs der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
European Commission DG TAXUD
BEUC
FEB/VBO
Institute of Export and International Trade
Permanent Representation of Belgium to the EU
IEEP
Green Customs Initiative / UNEP
World Customs Organisation

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einführung des Zollkodexes der Union und Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0258 – C9-0175/2023 – 2023/0156(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 19.10.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 19.10.2023
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	19.10.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Saskia Bricmont 27.6.2023
Prüfung im Ausschuss	28.11.2023
Datum der Annahme	24.1.2024
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 31 -: 0 0: 8
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Anna-Michelle Asimakopoulou, Tiziana Beghin, Saskia Bricmont, Jordi Cañas, Daniel Caspary, Markéta Gregorová, Roman Haider, Heidi Hautala, Karin Karlsbro, Miapetra Kumpula-Natri, Danilo Oscar Lancini, Bernd Lange, Margarida Marques, Gabriel Mato, Sara Matthieu, Emmanuel Maurel, Carles Puigdemont i Casamajó, Samira Rafaela, Inma Rodríguez-Piñero, Ernő Schaller-Baross, Helmut Scholz, Joachim Schuster, Sven Simon, Dominik Tarczyński, Kathleen Van Brempt, Marie-Pierre Vedrenne, Jörgen Warborn, Jan Zahradil, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marek Belka, Michiel Hoogeveen, Włodzimierz Karpiński, Liudas Mažylis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Hildegard Bentele, Izaskun Bilbao Barandica, Paolo Borchia, Antonio Maria Rinaldi, Domènec Ruiz Devesa, Lucia Vuolo

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

31	+
ID	Roman Haider
NI	Tiziana Beghin, Carles Puigdemont i Casamajó
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Hildegard Bentele, Daniel Caspary, Włodzimierz Karpiński, Gabriel Mato, Liudas Mažylis, Sven Simon, Lucia Vuolo, Jörgen Warborn, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Izaskun Bilbao Barandica, Karin Karlsbro, Samira Rafaela, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Marek Belka, Miapetra Kumpula-Natri, Bernd Lange, Margarida Marques, Inma Rodríguez-Piñero, Domènec Ruiz Devesa, Joachim Schuster, Kathleen Van Brempt
The Left	Emmanuel Maurel, Helmut Scholz
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Markéta Gregorová, Heidi Hautala, Sara Matthieu

0	-

8	0
ECR	Michiel Hoogeveen, Dominik Tarczyński, Jan Zahradil
ID	Paolo Borchia, Danilo Oscar Lancini, Antonio Maria Rinaldi
NI	Ernő Schaller-Baross
Renew	Jordi Cañas

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung